

Zeitkontenmodell

per 1. Juli 2016

Energie für Österreich.

Zeitkontenmodell per 1. Juli 2016

Mit Wirkung vom 01. Juli 2016 ist ein neues flexibles Arbeitszeitmodell (Zeitkontenmodell) zum bestehenden Kollektivvertrag in Kraft getreten.

Die Bundessparte Industrie hat dazu Unterlagen erarbeitet, die wir Ihnen nachfolgend zur Verfügung stellen:

1. Kurzbeschreibung der Eckpunkte des Zeitkontenmodelles
2. Erläuterungen der Bundessparte Industrie
3. Kollektivvertragstext Arbeiter samt Protokollanmerkung
4. Kollektivvertragstext Angestellte samt Protokollanmerkung
5. PowerPoint-Präsentation inkl. österreichweite Liste der Ansprechpartner
6. Musterbetriebsvereinbarung

Die Eckpunkte des neuen Zeitkontenmodells - Kurzdarstellung

Eckpunkte des neuen Zeitkontenmodells (ZKM):

- Eine flexible Verteilung der Normalarbeitszeit (1:1) innerhalb des Durchrechnungszeitraumes
- Die Lage der Normalarbeitszeit muss für den gesamten Durchrechnungszeitraum vollständig im Vorhinein festgelegt werden, der Durchrechnungszeitraum beträgt bis zu 52 Wochen.
- Pro Tag können bis zu 9 Stunden und pro Woche bis zu 45 Stunden im Rahmen des ZKM gearbeitet werden. Es müssen aber mind. 32 Stunden pro Woche sein, außer bei Zeitausgleichen in ganzen Tagen.
- Ein- und zweischichtige Arbeitsweise:
 - es kann (Mo-Fr) jeweils eine Stunde zusätzliche Arbeit vor Beginn bzw. nach Ende der ein- bzw. zweischichtigen Arbeitsweise gearbeitet werden; in diesem Fall ist keine Samstagsarbeit im Rahmen des ZKM zulässig.
 - Wenn keine zusätzliche Arbeit während des Zeitraumes montags bis freitags geleistet wird, kann anstelle dessen an Samstagen bis 14 Uhr (bzw. Beginn der 2. Schicht) gearbeitet werden.
- Zusätzliche Arbeit im Sinne des ZKM kann nicht für Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie an Samstagen ab 14 Uhr (bzw. Beginn der 2. Schicht) festgelegt werden.
- Es sind 3 Zeitkonten für die Aufzeichnung erworbener Zeitguthaben und Zeitzuschläge bzw. für den Ausgleich übertragener Gutstunden und negativer Zeitsalden vorgesehen.

Voraussetzungen:

- In Betrieben mit Betriebsrat kann das ZKM nur mit Zustimmung des Betriebsrates (durch Betriebsvereinbarung) festgelegt werden.
- In Betrieben ohne Betriebsrat bei einem Durchrechnungszeitraum bis zu 13 Wochen durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei einem Durchrechnungszeitraum über 13 Wochen nur mit Zustimmung der jeweiligen Gewerkschaften.
- Keine Kombination mit Gleitzeit
- Das ZKM kann nur für einschichtige (= Nicht-Schicht-Betrieb) bzw. zweischichtige Arbeitsweise angewendet werden. Mehrschichtige Arbeitsweise (teil- bzw. vollkonti) ist weiterhin im Rahmen der bisherigen Regelungen des Kollektivvertrages möglich, wobei aber verlängerte Durchrechnungs- bzw. Ausgleichszeiträume festgelegt wurden.

Geltung des neuen ZKM:

- Geltungsbeginn: 01. Juli 2016, Erprobungsphase bis 30.06.2019.

Zeitkonto 1:

- Dieses Konto dient der Aufzeichnung von Zeitguthaben und deren Abbau während des Durchrechnungszeitraumes.
- Das Zeitguthaben auf dem Zeitkonto 1 darf höchstens 167 Stunden betragen (dann Überstunden).
- Zusätzliche Arbeit muss spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeitswoche angekündigt werden (Verkürzungsmöglichkeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat möglich).
- Stichtag für Zeitzuschläge ist jeweils der Monatsletzte. Allfällige Zeitzuschläge (bei mehr als 60 Stunden 10%, bei mehr als 100 Stunden 20%) fallen sodann im Folgemonat an.

Zeitkonto 2:

- Das Zeitkonto 2 dient der Aufzeichnung von Zeitzuschlägen.
- Auf dem Zeitkonto 2 werden die eben erwähnten Zeitzuschläge des Arbeitnehmers gesammelt; im Einvernehmen können auch Zeitguthaben für geleistete Überstunden auf das Zeitkonto 2 gebucht werden.

Zeitkonto 3:

- Das Zeitkonto 3 dient als Ausgleichskonto für übertragene Zeitguthaben aus Zeitkonto 1 und für die Aufzeichnung von negativen Zeitsalden.
- Nach Ende des Durchrechnungszeitraumes des Zeitkontos 1 können maximal 40 Stunden Zeitguthaben auf das Zeitkonto 3 übertragen werden.
- Innerhalb des 3-jährigen Ausgleichszeitraumes nicht konsumierte Zeitguthaben werden zu Überstunden, die mit einem 50%igen Zuschlag auszubezahlen sind oder in Form von Zeitausgleich vergütet werden. Die Vergütung für Zeitausgleich erfolgt mit einem Zuschlag von 67%. Diese Zeitguthaben können im Einvernehmen auch auf das Zeitkonto 2 gutgeschrieben werden.
- Im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat können auch negative Zeitsalden bis zu 120 Stunden auf dem Zeitkonto 3 aufgebaut werden.

Verbrauch von Zeitguthaben:

- Der Verbrauch von Zeitguthaben der Zeitkonten 1, 2 bzw. 3 ist unterschiedlich geregelt und erfolgt in der Regel einvernehmlich oder durch Betriebsvereinbarung.
- Auf den Zeitkonten 2 und 3 sind Selbstantrittsrechte für die Arbeitnehmer vorgesehen.
- Wenn Zeitguthaben auf den Zeitkonten 2 und 3 bestehen und wenn dies betrieblich möglich ist, ist auf Wunsch des Arbeitnehmers Altersteilzeit zu vereinbaren, um in diesem Rahmen den Verbrauch zu ermöglichen.
- Negative Zeitsalden auf dem Zeitkonto 3 verfallen nach 2 Jahren ab dem Anfallsjahr.

Beendigung des Dienstverhältnisses:

- Am Ende des Dienstverhältnisses bestehende Zeitguthaben sind - abhängig von der Beendigungsart - entweder mit dem Stundenverdienst oder mit Überstundenentlohnung abzugelten.
- Bei negativen Zeitsalden besteht eine Rückzahlungsverpflichtung nur bei verschuldeter Entlassung bzw. unberechtigtem vorzeitigem Austritt.

Das Zeitkontenmodell

ein neues flexibles Arbeitszeit-Modell der Durchrechnung der Normalarbeitszeit

ab 01. Juli 2016

Für Arbeiter und Angestellte, die den KV's nachstehender Fachverbände unterliegen:

- Bergbau-Stahl
- Fahrzeugindustrie
- Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
- Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie
- NE-Metallindustrie
- BG Gießereiindustrie

Vorwort zum Zeitkontenmodell (ZKM)

Mit 01.07.2016 tritt - zusätzlich zu den weiter anwendbaren Regelungen der Arbeitszeitgestaltung der E/M-KV's (für Arbeiter Abschnitt VI, für Angestellte: §4) - die Regelung des ZKM in Kraft.

Es handelt sich hierbei um ein flexibles Arbeitszeitmodell der Durchrechnung (im Folgenden: DRZ) der Normalarbeitszeit (bis zu 1 Jahr) und damit um ein Modell für den Produktionsbereich, das aus Sicht aller Verantwortungsträger der Industrie den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Die letzte große Änderung kollektivvertraglicher AZ-Modelle erfolgte 1998 mit Einführung der „Erweiterten Bandbreite“:

Im Rahmen der erweiterten Bandbreite fielen 25%-ige Zeitzuschläge bereits ab der 41. Stunde an, Guthabenstunden im DRZ durften in der Regel 80 Stunden (einschließlich der 25%-igen Zeitzuschläge daher nur 64 Stunden) nicht übersteigen; es waren nur 40 Stunden (einschließlich der Zeitzuschläge daher nur 32 Stunden) in den nächsten DRZ übertragbar, Zeitschulden konnten über den DRZ hinaus nicht für eine spätere Saldierung mit Zeitguthaben verwertet werden.

Aufgrund des neuen ZKM wird es flexibler als bisher möglich sein, betrieblichen Auftragsschwankungen und damit stark schwankenden AZ-Bedürfnissen, z.B. aufgrund kurzfristiger Kundenwünsche, zu begegnen:

Der KV bietet nunmehr die Rahmenbedingungen, durch eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeitregelungen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bzw. den Arbeitnehmern die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsunternehmen der Fachverbände Bergbau-Stahl, Fahrzeugindustrie, Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen, Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie, NE-Metallindustrie und Berufsgruppe Gießereiindustrie zu erhöhen und damit auch bestmöglich die Arbeitsplatzsicherheit zu gewährleisten.

Es ist Intention der Sozialpartner, dass die sinnvolle Gestaltung der neuen AZ-Regelungen auf Betriebsebene sowohl Vorteile für die AG-, als auch AN-Seite bringt:

- Der Vorteil für die AG-Seite ist darin gelegen, dass die weiterhin gegebene Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden - auftragsbezogen - innerhalb einer wöchentlichen Bandbreite von bis zu 45 Stunden sowie innerhalb eines bis zu 52 wöchigen DRZ schwankend erbracht werden kann und damit die Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird.
- Der Vorteil für die AN-Seite ist darin gelegen, dass die Arbeitsplatzsicherheit auch bei schwankender betrieblicher Auslastung mehr als bisher gewährleistet werden kann, Zeitzuschläge ab einem gewissen Zeitguthaben anfallen und erarbeitete Zeitguthaben längerfristig auch für zusätzliche Freizeitwünsche der AN genutzt werden können.

Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten wird es möglich sein, Zeitguthaben im Rahmen von Altersteilzeitvereinbarungen zu verbrauchen.

Die Regelung des ZKM wurde vorläufig befristet auf 3 Jahre abgeschlossen, wobei die KV-Partner nach Ablauf der 3 Jahre evaluieren werden, ob die Regelungen dem Bedarf der Praxis entsprechen oder Adaptierungen notwendig sind.

Das ZKM stellt naturgemäß einen Kompromiss der wechselseitigen Interessen der Sozialpartner dar wobei die BSI hofft, mit den Bestimmungen des KV-Textes Rahmenbedingungen geschaffen zu haben, die dann betriebsbezogen umgesetzt werden können. Ebenso soll das neue Modell gewährleisten, dass für die Betriebe im Hinblick auf die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes ein höheres Maß an Rechtssicherheit erreicht wird.

Es ist uns ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass das vorliegende ZKM das Ergebnis langjähriger Bemühungen des – leider unmittelbar nach Vereinbarung des ZKM im Herbst 2015 verstorbenen – Geschäftsführers der BSI, Herrn Dr. Manfred Engelmann, darstellt und ihm hiermit wohl ein Denkmal erfolgreicher Vertretung der Interessen der österreichischen Industrie zum Gesamtwohl der österreichischen Wirtschaft gesetzt worden ist.

Mag. Andreas Mörk
Spartengeschäftsführer

Dr. Reinhard Drössler

01.07.2016

Wirtschaftskammer Österreich
Sparte Industrie
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien

Inhaltsverzeichnis

- Erläuterungen zu den Detailregelungen des Zeitkontenmodells (ZKM)
- Kollektivvertragstext ZKM
- PowerPoint Präsentation
- Abkürzungsverzeichnis
- Österreichweite Liste der Ansprechpartner (siehe PowerPoint Präsentation)

Bezeichnungen, sollten sie lediglich in männlicher Form gemacht sein, beziehen sich auf beide Geschlechter.

Erläuterungen zu den Detailregelungen des Zeitkontenmodells (ZKM),

wobei diese der Chronologie der (im Anhang befindlichen) Power-Point-Präsentation folgen. Auf die jeweilige Fundstelle im Text des Arbeiter KV des Abschnittes VI Pkt. 19b (ebenfalls im Anhang) wird verwiesen.

Die im Folgenden genannten Bestimmungen aus dem KV beziehen sich ausdrücklich auf jene des Arbeiter-KV's. Gleichlautende Bestimmungen finden sich jedoch auch im Angestellten-KV, um allenfalls in der Produktion tätige Angestellte (insbesondere Meister) in das neue System integrieren zu können.

Fundstellen in den KV's:

Für 1 u. 2 schichtige Arbeitsweise: (Arb. KV E/M Abschnitt VI, Punkt 19b, Ang. KV E/M §4 (4b))

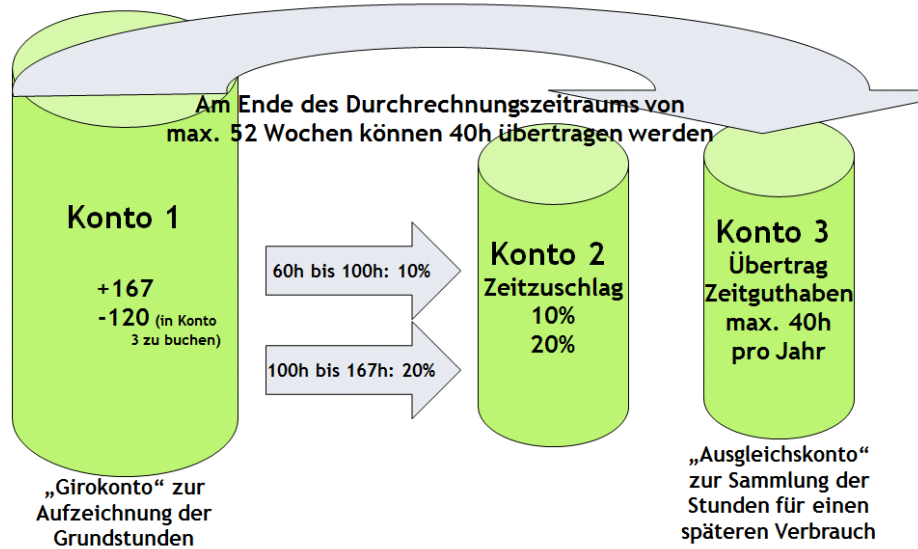
Für 3- bzw. mehrschichtige Arbeitsweise: (Arb. KV E/M Abschnitt VI, Punkt 21, Ang. KV E/M §4 (5))

Gegenüberstellung der wesentlichen Regelungen der erweiterten Bandbreite (Punkt 19a Arb. KV, §4 (4a) Ang. KV) mit den Regelungen des ZKM:

Erweiterte Bandbreite	Zeitkontenmodell
9 Stunden tägl. Normal-AZ	9 Stunden tägl. Normal-AZ
32 - 45 Stunden/Woche Normal-AZ	32 - 45 Stunden/Woche Normal-AZ
Durchrechnungszeitraum bis 52 Wochen	Durchrechnungszeitraum bis 52 Wochen
mit Schichtarbeit nicht kombinierbar	mit Schichtarbeit kombinierbar
Zeitzuschläge: 25 % ab 41. Stunde	Zeitzuschläge erst ab Gesamtanzahl von 60 Stunden (10 %) bzw. 100 Stunden (20 %)
„Gesamttopf“ ansammelbarer Plus-Stunden: gds. 80 Stunden inkl. 25 %ige Zuschläge, daher nur 64 Stunden	„Zeitsaldo“: 167 Stunden (im jeweiligen Betrachtungszeitpunkt)
Übertragung von Plus-Stunden in nächsten Durchrechnungszeitraum: 40 Stunden inkl. 25 % Zuschläge, daher nur 32 Std.	Übertragung: 40 Stunden/pro 52 Wochen Ausgleichszeitraum: 3 Jahre
Zeitschulden nicht berücksichtigt	120 Minusstunden in „Ausgleichskonto 3“ zu buchen, bleiben bis zu 2 Jahren bestehen

Das Prinzip der 3 Konten

(für 1 und 2-schichtige Arbeitsweise)



1. Zum persönlichen/sachlichen/zeitlichen Geltungsbereich:

Der persönliche Geltungsbereich umfasst Arbeiter und in der Produktion tätige Angestellte (insbesondere Meister). Auch Jugendliche (Lehrlinge) können in das ZKM einbezogen werden.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst sowohl einschichtige Arbeitsweise (= Nicht-Schichtbetriebe) als auch zweischichtige Arbeitsweise. Das ZKM gilt nicht für die drei- und mehrschichtige Arbeitsweise. Die Begründung hierfür liegt darin, dass die NAZ (gem. Pkt. 21) bei teilkontinuierlicher Arbeitsweise 50 Std. und bei vollkontinuierlicher Arbeitsweise 56 Std. beträgt. Das ZKM hingegen sieht nur eine NAZ von 45 Std. vor, sodass eine Einbeziehung in das ZKM von Nachteil gewesen wäre. Die drei- und mehrschichtige Arbeitsweise (teilkonti bzw. vollkonti) wurde weiterhin in VI Pkt. 21 des KV's belassen, wobei eine größere Flexibilität als bisher dadurch festgelegt wurde, dass der Durchrechnungszeitraum für den Abbau von Mehr- oder Minderleistungen generell auf 52 Wochen ausgedehnt wurde, wobei nicht ausgeglichene Mehr- oder Minderleistungen (40 Plusstunden bzw. 120 Minusstunden) in einen weiteren Ausgleichszeitraum von ebenfalls 52 Wochen übertragen werden können (siehe Pkt. 8.2).

Der zeitliche Geltungsbereich regelt, dass das Zeitkontensystem mit 01.07.2016 in Kraft tritt und (zwecks Erprobung) mit 30.06.2019 außer Kraft tritt, sofern sich die Sozialpartner nicht bis dahin - aufgrund einer zwischenzeitigen Evaluierung - auf eine Verlängerung einigen.

Da die insolvenzmäßige Absicherung von Zeitguthaben im Rahmen des Insolvenzzeitguthabensicherungsgesetzes noch nicht geklärt ist bzw. vermutlich einer Änderung der Bestimmungen des IESG bedarf, treten die Regelungen des ZKM (sofern nicht bis zum 30.09.2017 eine klare Absicherung aller Zeitguthaben im IESG erfolgt) bereits mit

31.12.2017 außer Kraft. Die KV-Parteien erarbeiten derzeit gemeinsam mit dem BMASK einen Lösungsvorschlag für dieses Problem. Sobald hier eine Klärung erfolgt werden wir umgehend informieren.

Ein allfälliges früheres Außerkrafttreten würde bedeuten, dass allfällige Zeitguthaben des Zeitkontos 3 (siehe im Folgenden Pkt. 8.1) als Überstunden ausgezahlt werden müssten.

2. Regelungszweck und Eckpunkte:

Der Regelungszweck des ZKM besteht darin, eine Durchrechnung der NAZ innerhalb einer Bandbreite von 32-45 Stunden in einem DRZ von maximal 52 Wochen zu ermöglichen, sodass bei einem vollständigen Ausgleich von Plus- und Minusstunden keine Überstunden am Ende des 52 wöchigen DRZ entstehen. Gleichzeitig sollen AN für die flexible Gestaltung ihrer NAZ die Möglichkeit haben, Zeitzuschläge (bei mehr als 60 Plusstunden 10%, bei mehr als 100 Stunden 20%) zu erwerben, um nach Ansammlung entsprechender Zeitguthaben entsprechende Freizeit lukrieren zu können.

Nachstehend die Eckpunkte des ZKM:

- tägliche NAZ: 9 Std.
- wöchentliche NAZ: 32-45 Std.
- Zeitguthaben bzw. Zeitschulden pro Jahr: + 167 Stunden/ -120 Stunden, Erfassung auf Zeitkonto 1 bzw. 3
- Zeitzuschlag bei > + 60 bis zur + 100. Stunde: 10%
- Zeitzuschlag bei > + 100. bis zur + 167. Stunde: 20%
- Zeitzuschläge werden auf Zeitkonto 2 gebucht
- Durchrechnungszeitraum: bis zu 52 Wochen
- Übertrag pro Jahr: max. 40 Stunden auf Zeitkonto 3
- Abgeltung von nichtübertragbaren Stunden: in Geld 50% Zuschlag (Teiler 1/143), in Zeit: 1:1,67
- Wenn keine Vereinbarung über Abgeltung getroffen, dann Abgeltung in Geld.
- Mitbestimmung wie bei Erweiterter Bandbreite (VI/19a)

3. Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen sind in Pkt. 19b lit a) des KV-Textes geregelt.

Hervorzuheben ist, dass es jedenfalls einer Einigung auf Betriebsebene bedarf:

- Betriebe mit Betriebsrat:
Hier ist zwingend die Zustimmung des BR zu einer BV erforderlich; d.h. dass eine Erzwingbarkeit im Wege der Schlichtungsstelle nicht möglich ist. Kommt es daher zu keinem Einvernehmen mit dem BR, kann das ZKM nicht angewendet werden (diese Regelung gibt es bereits in der erweiterten Bandbreite).
- Betriebe ohne BR:

- Bei einem DRZ bis 13 Wochen bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen AG und AN
- bei einem DRZ über 13 Wochen bedarf es der schriftlichen Vereinbarung zwischen AG und Gewerkschaft(en).

Sonstiges:

- Die Durchrechnung der Normalarbeitszeit ist nur zulässig, wenn die Lage der gesamten Normalarbeitszeit für den gesamten Durchrechnungszeitraum im Vorhinein vollständig festgelegt ist. Der Aufbau bzw. Abbau von Zeitguthaben erfolgt in Form von Abweichungen von dieser Arbeitszeitverteilung bzw. vom Schichtplan, die alle nachstehenden Bedingungen erfüllen müssen.
- Das ZKM kann anstelle der weiter bestehenden kollektivvertragl. AZ-Regelungen (4 Tage Wo., 9 Wo. Durchrechnung, Beibehaltung der Betriebslaufzeit, normale und erweiterte Bandbreite) abgeschlossen werden.
- Das ZKM ist kombinierbar mit Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen. Die Möglichkeit der 10 stündigen Tagesnormalarbeitszeit bei einem Einarbeitungszeitraum von bis zu 13 Wochen (gemäß §4 Abs. 3 AZG) im Rahmen des ZKM ist nicht anwendbar, da im ZKM die tägliche NAZ mit 9 Stunden begrenzt wird.
- Das ZKM ist nicht kombinierbar mit kollektivvertraglicher Mehrarbeit und Gleitzeit.
- Für Jugendliche im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz soll es ebenfalls die Möglichkeit geben, im Rahmen des ZKM zu arbeiten. Die KV-Ermächtigung des KJBG wurde in diesem Punkt umgesetzt.
- Auch teilzeitbeschäftigte AN sollen in das ZKM einbezogen werden können, für sie bleiben jedoch die Bestimmungen des §19d Abs. 3-3e AZG (insbesondere der 25%-ige Zuschlag, falls kein Ausgleich binnen der 3 Monatsfrist erfolgt) erhalten.
- Im vorletzten Absatz unter Punkt 19b a) wurde geregelt, auf welches der 3 Zeitkonten (siehe im Folgenden unter Punkt 4.) ein Zeitausgleich für Überstunden (der nicht abkonsumiert sondern „angesammelt“ wird) zu verbuchen ist: Es besteht zwar die Möglichkeit, einen derartigen Zeitausgleich für Überstunden auf allen 3 Konten gutzuschreiben, wobei jedoch eine Zeitgutschrift auf den Konten 1 und 3 zum Nachteil des AG „fehleranfällig“ in Richtung einer Zuschlagskumulierung ist: Wird beispielsweise eine 50%-ige Überstunde als Zeitguthaben und somit im Ausmaß von 1,5 Stunden in das Zeitkonto 1 bzw. Zeitkonto 3 übertragen, besteht die Gefahr, dass am Ende des 52 wöchigen DRZ des Zeitkontos 1 bzw. des 3jährigen Ausgleichszeitraumes des Zeitkontos 3 derartige - bereits bezuschlagte - Stunden nochmals gemeinsam mit den übrigen, nunmehr als Überstunden abzugeltenden Mehrstunden bezuschlagt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der KV, ein Zeitguthaben für Überstunden dem Zeitkonto 2 zuzubuchen, da es sich im Rahmen des Zeitkonto 2 um bereits bezuschlagte Stunden handelt, für die nicht nochmals ein Zuschlag gebührt.
- Die BV soll als „Zeitkontenmodell“ bezeichnet werden. Damit soll die anzuwendende Rechtsquelle bei GPLA-Prüfungen (Überstunden oder nicht? - LSD-BG!) offengelegt werden.

4. Allgemeine Bestimmungen/Zeitkonten:

Die Beschreibung des Zwecks der Bildung von 3 Zeitkonten findet sich in Pkt. 19b lit.b des KV-Textes und wurde im Sinne eines besseren Verständnisses des ZKM plakativ dargestellt:

- Das Zeitkonto 1 dient der Aufzeichnung von Zeitguthaben und deren Abbau während des max. 52 wöchigen Durchrechnungszeitraumes.
- Das Zeitkonto 2 dient der Aufzeichnung von Zeitzuschlägen.
- Das Zeitkonto 3 dient als Ausgleichskonto für übertragene Zeitguthaben aus Zeitkonto 1 und für die Aufzeichnung von negativen Zeitsalden.

Dem AN ist der jeweilige Zeitsaldo der einzelnen Zeitkonten monatlich schriftlich bekanntzugeben. Das bedeutet, dass im Rahmen des Zeitkontos 1 nach der monatlichen Saldierung von Plus- und Minusstunden der Stundensaldo bekanntzugeben ist. Ein Zeitguthaben verbleibt bis zum Ende des DRZ im Zeitkonto 1, ein Minussaldo ist monatlich auf das Zeitkonto 3 zu buchen. Im Rahmen des Zeitkontos 2 sind sämtliche Zeitzuschläge (10%-ige bzw. 20%-ige, siehe Pkt. e des KV-Textes), aber auch allenfalls auf das Zeitkonto 2 gebuchte Zeitguthaben für geleistete Überstunden, bekanntzugeben. Eine Gutschrift aus Zeitguthaben aufgrund geleisteter Überstunden (gemäß VII Pkt. 8 des KV's) ist einvernehmlich auf einem der 3 Konten, sinnvollerweise auf dem Konto 2, gutzuschreiben.

Darüberhinausgehend besteht ein jederzeitiges Einsichtsrecht der AN, wobei die Form der Einsicht (elektronisch oder in Form einer Auflistung) dem AG überlassen bleibt.

5. Zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM:

Die Regelung, wann zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM nicht geleistet werden darf bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Betriebsvereinbarung/Einzelvereinbarung zusätzliche Arbeit im Sinne des ZKM zulassen kann, ist für die 1- und 2-schichtige Arbeitsweise in Pkt. 19b lit c geregelt. Die Rahmenbedingungen für 3-schichtige Arbeitsweise (teil- und vollkonti) sind nicht im ZKM geregelt, sondern finden sich in Pkt. 21 des KV's.

Die Regelungen des ZKM legen somit fest, wann es sich bloß um zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM oder um Überstunden handelt.

1 und 2 schichtige Arbeitsweise (Pkt. 19b, lit c):

- zusätzl. Arbeit im Rahmen des ZKM ist nicht zulässig für: Nacht-, Sonn-, und Feiertagsstunden sowie Sa ab 14.00 (bzw. Beginn der 2. Schicht): hier fallen jedenfalls ÜSt an.
- zusätzl. Arbeit zulässig:
 - bei 2-Schichtbetrieb:

Mo-Fr vor Beginn der Frühschicht	}	jeweils 1 Std.,
Mo-Fr im Anschluss an die Spätschicht		

wobei Sa keine zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM zulässig ist.

- möglich wäre auch anstelle der zusätzl. Arbeit Mo-Fr am Samstag eine Frühschicht anzufügen.

- Die Interessen der AN (Anreisemöglichkeiten etc.) sind jedenfalls zu berücksichtigen.

3 schichtige Arbeitsweise: (teil- und vollkonti), (Pkt. 21):

- Es gelten nicht die Regelungen des ZKM, sondern weiterhin die Regelungen des Pkt. 21 bzw. des AZG:
 - bei teilkonti Mo-Fr (werktags durchlaufend): wie bisher Sa Frühschicht und Sa Spätschicht bzw. Sa Nachtschicht möglich (NAZ bis zu 50 Std.)
 - bei vollkonti: wie bisher, (NAZ bis zu 56 Std.)

5.1. Variante 1: 2-Schichtbetrieb: zusätzliche Arbeit Mo-Fr, keine Samstagsschicht:

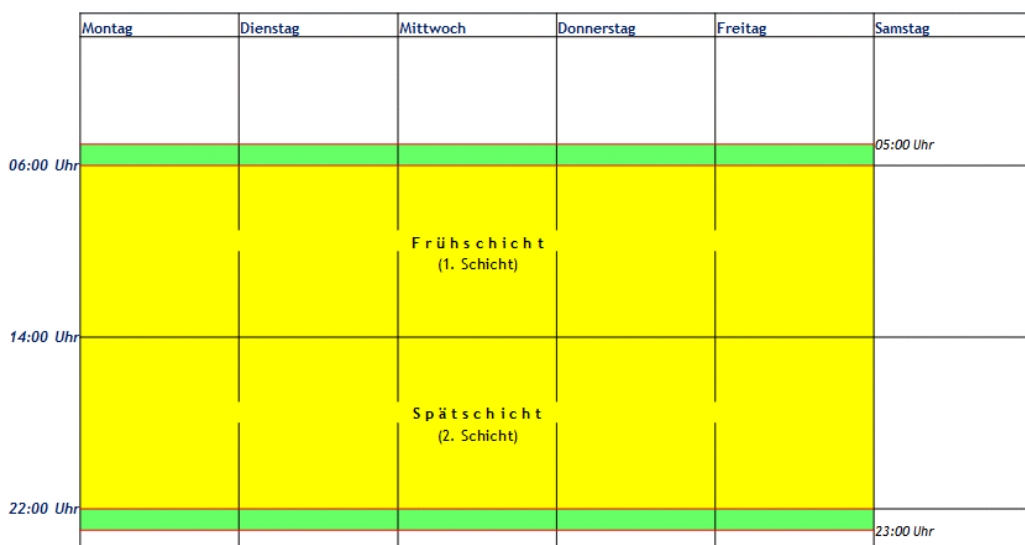
Bisher waren zusätzliche Arbeitsleistungen vor Beginn der Frühschicht (5 Uhr bis 6 Uhr) bzw. nach Ende der Spätschicht (22 Uhr bis 23 Uhr) mit 100% als Überstunden zu bezuschlagen.

Aufgrund der Regelungen des ZKM gebührt für je eine zusätzliche Arbeitsstunde vor Beginn der Frühschicht bzw. nach Ende der Spätschicht (jeweils uhrzeitmäßig nicht festgelegt!) kein Zuschlag. Wird von dieser zusätzlichen Arbeitsmöglichkeit in der Zeit Mo-Fr Gebrauch gemacht, können am Samstag keine zusätzlichen Arbeitsleistungen im Rahmen des ZKM erbracht werden. Derartige Arbeiten wären als Überstunden abzugelten.

Der KV legt fest, dass eine derartige AZ-Einteilung festgelegt werden kann, wenn dies auch im Interesse des AN liegt. Das bedeutet, dass der AN bei persönlich wichtigen Gründen die Arbeitsleistung nicht erbringen muss. Ebenso könnte die BV eine andere Abgeltung dieser AZ-Lage vorsehen.

Variante 1: zusätzliche Arbeit MO - FR,
keine SA-Arbeit

bisher: 100 %ige Überstunden (Nacht)
ZKM: keine Überstunden



5.2. Variante 2: 2-Schichtbetrieb: keine zusätzliche Arbeit Mo-Fr, dafür Sa Frühschicht:

Diese Alternative zu Variante 1 bietet die Möglichkeit, anstelle zusätzlicher Wochentagsarbeit Mo-Fr im Rahmen der Samstag-Frühschicht zusätzliche Arbeiten im Rahmen des ZKM erbringen zu lassen. Derartige Arbeitsleistungen sind im Gegensatz zu bisher (bisher 50%-ige Zuschläge) im Rahmen des ZKM bloß als zusätzliche Arbeiten 1:1 zu bewerten. Da die 38,5 Stunden NAZ i.d.R. schon im Zeitraum Mo-Fr erbracht worden sind, sind als Differenz zu den möglichen 45 Stunden pro Woche daher im Rahmen der Samstag Frühschicht nur 6,5 Stunden 1:1-wertig, darüberhinausgehend mit 50% zu bezuschlagen.

Variante 2: keine zusätzliche Arbeit MO - FR, dafür SA-Frühschicht)

bisher: Frühschicht SA 50 %ige ÜSt (außerhalb Schichtplan)
ZKM: Frühschicht SA keine Überstunden für 6,5 St, dann 50 %

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
06:00 Uhr	Frühschicht (1. Schicht)		Frühschicht (1. Schicht)			6,5 (1:1)
14:00 Uhr						1,5 (50 %)
22:00 Uhr	Spätschicht (2. Schicht)		Spätschicht (2. Schicht)			

6. Zeitkonto 1 (Pkt. 19b lit d):

Die Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen NAZ und Abweichungen hiervon sind in Pkt. 19b lit d geregelt.

- 14 Tage vor Beginn des DRZ: Rahmenplan betreffend NAZ ist zu vereinbaren.
- Änderung Arbeitsausmaß: 2 Wo. vor Beginn der Arbeitswoche bekanntzugeben. (Verkürzung der 2 Wo. Frist im Einvernehmen mit BR möglich, Ablehnungsrecht des AN bei berücksichtigungswürdigen Interessen, z.B. Betreuungspflichten)
- Während des DRZ dürfen sich im jeweiligen Betrachtungszeitpunkt auf dem Zeitkonto 1 maximal 167 Std befinden.

Am Ende des DRZ sind sämtliche nicht ausgeglichene Plusstunden - mit Ausnahme von 40 Plusstunden - als Überstunden zu bewerten. Maximal 40 Plusstunden können - 1:1 - auf das Zeitkonto 3 (siehe Pkt. 8.) gebucht werden.

Im DRZ dürfen maximal 120 Minusstunden entstehen, wobei diese nicht erst am Ende des DRZ auf das Konto 3 (siehe Pkt. 8.) gebucht werden. Derartige Minusstunden sind als negativer Saldo, d.h. wenn sich ein Minuswert ergibt, jeweils mit Stichtag Monatsletzter sofort und damit laufend auf Konto 3 zu verbuchen.

7. Zeitkonto 2 (Pkt. 19b lit e):

- wenn Plusstunden am Monatsende mehr als 60 Std. erreicht haben, gebühren im Folgemonat Zeitzuschläge:
 - 0-60 Std.: kein Zeitzuschlag
 - mehr als 60-100 Std.: 10%
 - mehr als 100-167 Std.: 20%
- Zeitzuschläge gebühren für jede Mehrstunde des Monats, auch wenn der Saldo am Monatsletzten negativ ist (siehe Folie 7.1!).
- Das Zeitkonto 2 ist ein „ewiges“ Konto, auf dem die genannten Zeitzuschläge und gegebenenfalls als Zeitguthaben bewertete Überstunden verbucht werden und im Rahmen der Verbrauchsregelungen für Zeitguthaben (siehe Pkt. 9.) vom AN verbraucht werden können.

7.1. Berechnungsbeispiel für Zuschläge des Zeitkontos 2:

Monatsletzter	Plus- bzw. Minusstd.	Zuschläge 10%	Stundenguthaben
31/3	0		61
Woche 1	-8	0,65 Std.	
Woche 2	+6,5		
Woche 3	-2		
Woche 4	+6,5	0,65 Std.	
30/4		1,3 Std.	64
Woche 1	-9		
Woche 2	-7		
Woche 3	+5	0,5 Std.	
31/5		1,8 Std.	53
Woche 1	+5	0 Std.	
Woche 2	-7		
30/6		1,8 Std.	51

Erläuterung obiger Tabelle:

Grundvoraussetzung für den Anfall von Zuschlägen ist es, dass am Monatsletzten des Vormonats mehr als 60 Stunden Zeitguthaben erworben worden sind.

In weiterer Folge werden sämtliche Plusstunden des Folgemonats - ohne Berücksichtigung der Minusstunden - mit einem 10%-igen (ab 100 Std. mit einem 20%-igen) Zeitzuschlag bewertet.

In obigem Beispiel hat der AN daher mit Ende April Zuschläge von 1,3 Std. erworben. Es erfolgt somit während des Monats April (bezüglich der Ermittlung der Zuschläge) keine Saldierung der Plus- und Minusstunden. (Anmerkung: Bei einer Saldierung wären nur 3 Plusstunden angefallen und der 10%-ige Zeitzuschlag hierfür wäre nur 0,3 Stunden. Eine derartige Saldierung würde der Vereinbarung der KV-Parteien nicht entsprechen.)

Für die Ermittlung des Stundenguthabens ist jedoch eine Saldierung vorzunehmen (Ende April daher - saldiert - 64 Std.).

Die Betrachtung des Folgemonats Mai in obigem Beispiel zeigt, dass trotz eines negativen Monatsaldos für die geleisteten Plusstunden Zeitzuschläge anfallen. Mit Stichtag 31.05. ergibt sich ein Stundenguthaben von nur mehr 53 Std, sodass im Juni - trotz 5 geleisteter Plusstunden - für diese 5 Stunden kein Zuschlag anfallen kann.

Der Gesamtstand an Zeitzuschlägen per Stichtag 30.06. beträgt somit 1,8 Std.

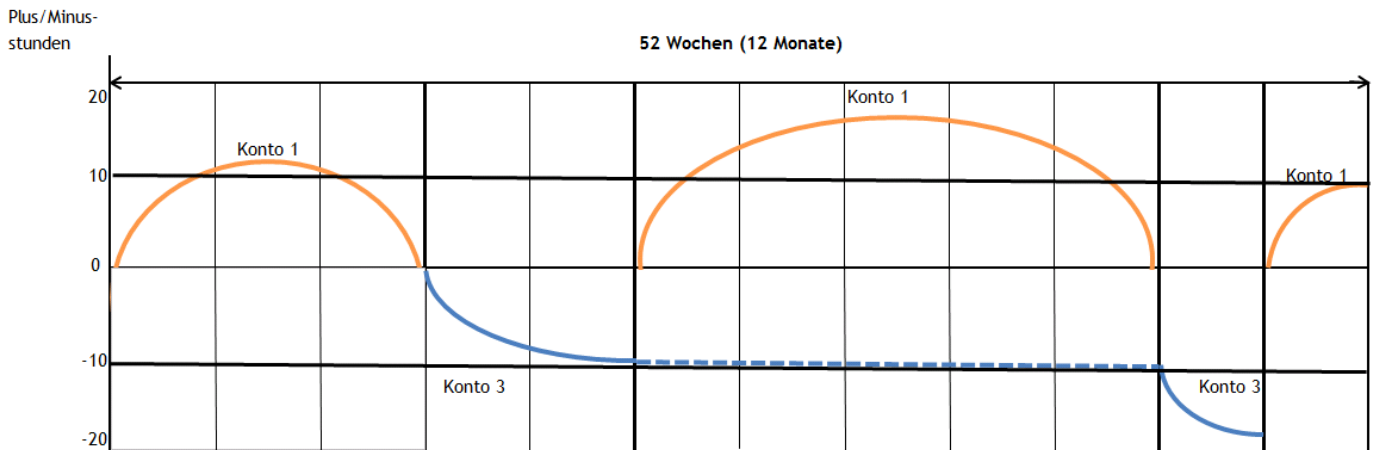
8. Zeitkonto 3 (19b lit h):

- 3 jähriger Ausgleichszeitraum für Plusstunden und 2jähriger Ausgleichszeitraum für Minusstunden im Anschluss an jeden DRZ. Die 3 bzw. 2-jährigen Ausgleichszeiträume sind rollierend zu verstehen, d.h. dass sich nach Ende eines DRZ von 52 Wochen 3 (bzw. 2) jährige Ausgleichszeiträume anschließen, in welchen die Plus- bzw. Minusstunden auszugleichen sind.

Nach Ende des nächsten DRZ schließt sich an diesen wiederum ein 3 (bzw. 2) jähriger Ausgleichszeitraum an.

- Befüllung:
 - max. 40 Std. aus Zeitkonto 1
 - max. 120 Minusstd. (im Einvernehmen mit AN bzw. BR)
 - im 3. Jahr nach Ende des 1. DRZ von 52 Wochen kann daher ein maximales Stundenguthaben von 120 Std. bestehen; im 1. und 2. Jahr nach Ende des 1. DRZ von 52 Wochen eine Zeitschuld von maximal 120 Std.
 - Plus und Minusstunden sind laufend zu saldieren.
- datumsmäßige Bezeichnung der Zeitguthaben aus Konto 1 bei Übertragung auf Konto 3 (Verhinderung von Zuschlägen) erforderlich (siehe Pkt. 3, vorletzter Punkt).
- sofortige Buchung von (saldierten) Minusstunden aus Konto 1 am Ende jedes Monats
- Ende des Ausgleichszeitraumes des Kontos 3:
 - Plusstunden werden ÜSt (nach 3 J.)
 - Minusstunden verfallen (nach 2 J.)

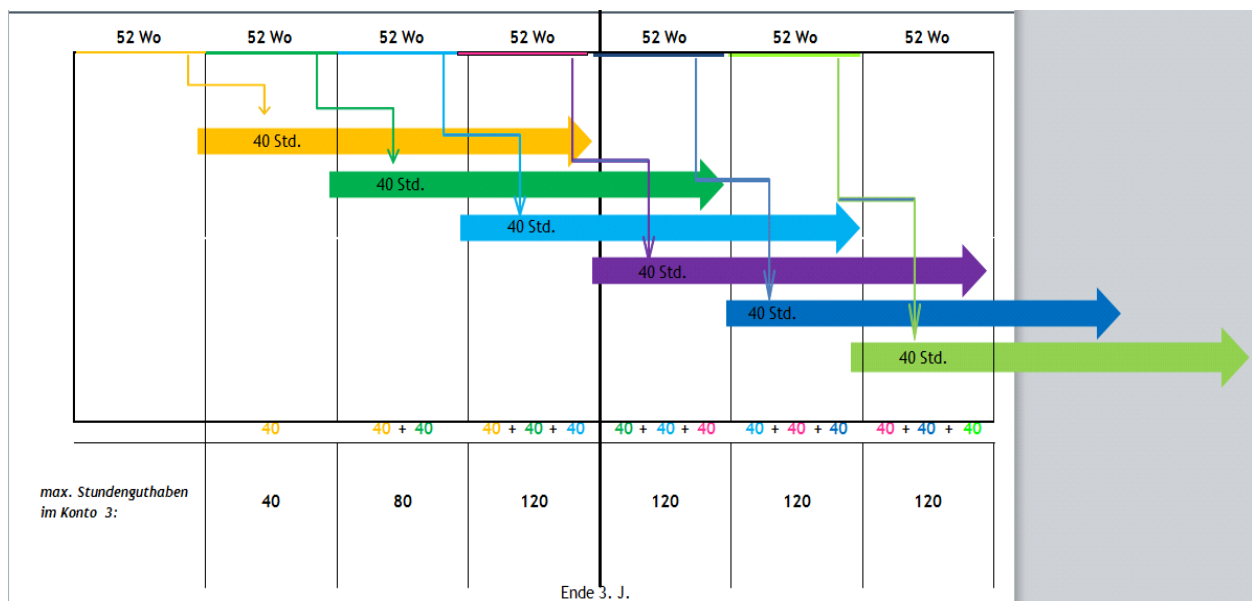
8.1. Verbuchung von Plus/Minusstunden auf den Zeitkonten 1 bzw. 3



Die Darstellung der Verbuchung von Plus- bzw. Minusstunden auf dem Zeitkonto 1 bzw. 3 zeigt, wie die Verbuchung zu erfolgen hat:

- Plusstunden werden lfd. (monatlich) mit Minusstunden saldiert und verbleiben bei einem positiven Saldo auf Konto 1 (bis max. 167 Std. pro DRZ von 52 Wo.)
- Wenn der Saldo an einem Monatsletzten jedoch negativ wird (in obigem Schaubild am Ende des 4. bzw. 5. Monats), werden die Minusstunden jeweils auf Konto 3 gebucht. Wenn weitere Minusstunden entstehen (Ende des 11. Monats), werden diese zusätzlich als Minusstunden auf Konto 3 gebucht (bis max. 120 Std.).

8.2. Zeitkonto 3 bei 1- und 2-Schicht-Betrieben: rollierender Ausgleichszeitraum (für Plusstunden):



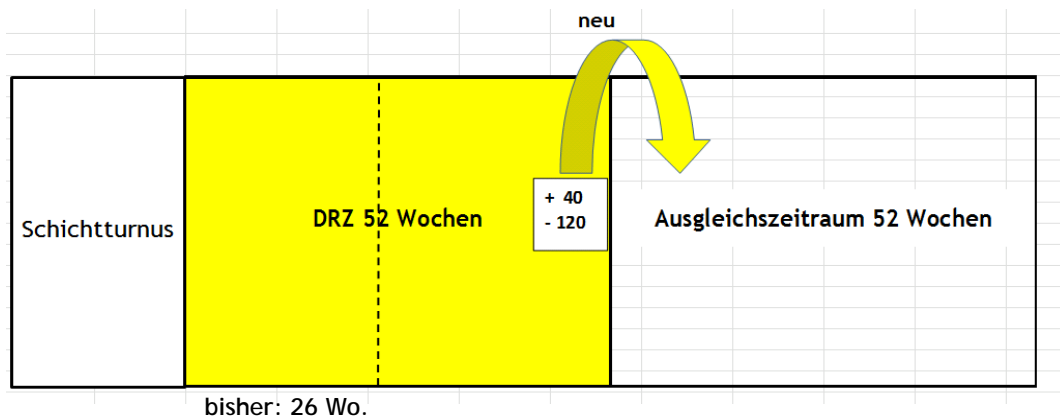
Erläuterungen:

Am Ende des ersten 52 wö. DRZ (siehe gelber waagrechtlicher Strich) können maximal 40 Std. in den (gelben) 3-jährigen Ausgleichszeitraum übertragbar werden. Sie sind innerhalb dieses

3-jährigen Zeitraumes zu konsumieren bzw. mit allfälligen Zeitschulden zu saldieren (ansonsten sind sie am Ende des 3-jährigen Ausgleichszeitraumes als ÜSt auszubezahlen).

Die gleiche Vorgangsweise ist für den zweiten 52 wö. DRZ (siehe grüner waagrechter Strich) und die Folge-DRZ (blau, lila, etc.) vorzunehmen. Im Übrigen siehe Pkt. 8.

8.3. Ausgleichskonto bei 3- und Mehrschicht-Betrieben: rollierender Ausgleichszeitraum (VI Pkt. 21):



Bisher hat die Schichtarbeitsregelung des Pkt. 21 des KV's vorgesehen, dass Über- bzw. Unterschreitungen der kollektivvertraglichen NAZ innerhalb eines 26 Wochen nicht übersteigenden DRZ auszugleichen sind. Ein längerer DRZ bis zu 52 Wochen konnte nur durch BV und mit Zustimmung der KV-Partner rechtswirksam vereinbart werden.

Demgegenüber sieht die neue Regelung vor, dass der DRZ von 52 Wochen jedenfalls durch BV festlegbar ist, wobei bei einem fehlenden Ausgleich innerhalb dieser 52 Wochen maximal 40 Plusstunden und 120 Minusstunden in einen Ausgleichszeitraum von weiteren 52 Wochen übertragen werden können. Am Ende dieses Ausgleichszeitraumes nicht konsumierte Zeitguthaben sind als Überstunden zu bewerten, nicht ausgeglichene Zeitschulden verfallen.

Wurde von der vorstehenden Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, ist auf Wunsch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin und sofern dies betrieblich möglich ist und Zeitguthaben bestehen, Altersteilzeit iSd Abschnitt VI d zu vereinbaren, um in diesem Rahmen deren Verbrauch zu ermöglichen.

9. Verbrauch von Zeitguthaben:

Die Regelungen betreffend den Verbrauch von Zeitguthaben sind je nach Zeitkonto unterschiedlich geregelt und finden sich in Pkt. 19 lit f.

Gemeinsam gilt für den Verbrauch von Zeitguthaben aus sämtlichen Zeitkonten, dass der Verbrauch von Zeitguthaben nicht für Zeiträume vereinbart oder durch Betriebsvereinbarungen festgelegt werden kann, für welche Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit besteht (beispielsweise Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub, sonstige Dienstfreistellungen).

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der einzelnen Zeitkonten die ältesten Zeitguthaben als zuerst verbraucht gelten.

Festgehalten wurde im vorletzten Absatz der lit f, dass die Verbrauchsregelungen des §19 f AZG (Antrittsrechts des AN für den Verbrauch von Zeitguthaben) durch die gegenständlichen, im folgenden beschriebenen kollektivvertraglichen Verbrauchsregelungen abbedungen worden sind, sodass §19 f AZG diesbezüglich nicht gilt.

Nachstehend die kollektivvertraglich festgelegten Verbrauchsregelungen des Kollektivvertrages:

Zeitkonto 1:

- Festlegung durch BV oder durch BV ermächtigte Einzelvereinbarung.

Zeitkonto 2:

- Festlegung im Einvernehmen mit Vorschlagsrecht AN; bei fehlendem Einvernehmen einseitige Inanspruchnahme für 5 AT (5 Schichten) mit Vorankündigungsfrist von 4 Wo.
- Verbrauch im Rahmen einer ATZ-Vereinbarung möglich.

Zeitkonto 3:

- Festlegung im Einvernehmen AG/AN, durch BV (z.B. bei konjunktureller Unterauslastung) generelle Festlegung möglich (mehrwöchiger zusammenhängender Zeitraum!)
- Bei fehlendem Einvernehmen: Antrittsrecht AN: 1mal pro Jahr 4 wö. Vorankündigung/ halbes Zeitguthaben max. aber 5 AT bzw. Schichten konsumierbar.

10. Abgeltung von Zeitguthaben am Ende des DRZ:

Die Regelung findet sich in Pkt. 19b lit g des KV's.

Es bestehen - je nach Wunsch des AN - 3 Alternativmöglichkeiten, nicht übertragbare Zeitguthaben des Zeitkontos 1 am Ende des DRZ honoriert zu erhalten:

- Ausbezahlung als ÜSt 50% (Teiler: 1/143)
- Konsumation Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,67
- Gutschrift auf Zeitkonto 2 im Verhältnis 1:1,67

Zusammenfassend bedeutet das, dass von den maximal 167 Plusstunden des Zeitkontos 1 am Ende des DRZ 40 Stunden in das Zeitkonto 3 übertragen werden können, sodass maximal 127 Stunden am Ende des DRZ abgegolten werden müssten.

11. Abgeltung von Zeitguthaben bzw. negativen Zeitsalden am Ende des DV's:

Diese Bestimmung findet sich in Pkt. 19 lit i des KV's.

Die Bewertung von Zeitguthaben bzw. negativen Zeitsalden sind je nach der Art der Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. des jeweiligen Zeitkontos unterschiedlich geregelt, wobei nachstehende Regelung gilt:

- Zeitguthaben (aus Konto 1 oder 3):
 - mit Stundenverdienst bei gerechtfertigter Entlassung, ungerechtfertigtem vorzeitigem Austritt oder Selbstkündigung
 - mit ÜSt-Entlohnung in allen übrigen Fällen
- Zeitguthaben (aus Konto 2):
 - ist unabhängig von der Beendigungsart mit dem zuletzt gebührenden Stundenverdienst auszubezahlen.
- negative Zeitsalden:
 - Bewertung der Zeitguthaben je nach Beendigungsart, s.o.
 - Saldierung des negativen Zeitsaldos aus Konto 3 mit Zeitguthaben aus Konto 1
 - Rückzahlung negativer Zeitsalden nur bei gerechtfertigter Entlassung und ungerechtfertigtem vorzeitigem Austritt

12. Exkurs: Wann liegen ÜSt nach dem ZKM vor?

Die Regelungen, wann im Rahmen des Zeitkontenmodells Überstunden anfallen, ergeben sich aus den vorher beschriebenen Punkten 1 bis 11 und werden nachstehend nochmals dargestellt.

- Eine ÜSt-Leistung liegt grundsätzlich dann vor, wenn vor oder nach der anders verteilten AZ Arbeitsleistungen erbracht werden.
- zusätzliche Arbeitsleistungen, die ohne Zustimmung des BR innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der zusätzlichen Arbeitsleistung erbracht werden.
- täglich ab Beginn der 10. Std.
- wöchentlich ab Beginn der 46. Std.
- Mehr als 167 Std. pro DRZ (von 52 Wochen)
- Am Ende des DRZ nicht übertragbare Std. (>40)
- nicht ausgeglichene Std. am Ende des Ausgleichszeitraumes (Konto 3) von 3 Jahren
- nicht ausgeglichene Stunden (ZK 1 u. 3) bei Ende des DV's (bei DG-Kündigung, e.L.)
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (1Std. plus Mo-Fr vor FS/nach Spätschicht): Sa FS + Spätschicht
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (keine zusätzl. Arbeit Mo-Fr): Sa Spätschicht

13. Exkurs: Musterbeispiel der Aufzeichnung maximal möglicher Zeitguthaben auf den Zeitkonten 1, 2, 3

	Geleistete zusätzliche Arbeitsstunden	Saldo ZK 1 am Letzten des Kalendermonates in Stunden	Zeitzuschlag auf ZK 2 in Stunden	Saldo ZK 2 in Stunden
Jänner	28	28	0	0
Februar	28	56	0	0
März	28	84*)	0	0
April	28	112 **)	2,8	2,8
Mai	28	140	5,6	8,4
Juni	27	167	5,4	13,8
Juli	Komplett frei (ZA), keine geleistete zusätzliche Arbeit und keine Zeitzuschläge			13,8
August	28	28	0	13,8
September	28	56	0	13,8
Oktober	28	84*)	0	13,8
November	28	112 **)	2,8	16,6
Dezember	28	140	5,6	22,2
	307 Stunden***	140 Stunden Rest****)		22,2

Durchrechnungszeitraum (Jänner-Dezember)

*) Nachdem am Ende dieses Kalendermonates der Saldo mehr als 60 Stunden beträgt, gebührt für im Folgemonat geleistete zusätzliche Arbeit ein Zeitzuschlag von 10 %

**) Nachdem am Ende dieses Kalendermonates der Saldo mehr als 100 Stunden beträgt, gebührt für im Folgemonat geleistete zusätzliche Arbeit ein Zeitzuschlag von 20 %

***) Jahresrechnung:

- Es wurden 307 h zusätzliche Arbeit geleistet,
- 167 Stunden Zeitausgleich (Juli) konsumiert,
- ~ 22 Stunden Zeitguthaben auf dem ZK 2 und
- 40 Stunden Zeitguthaben auf dem ZK 3 erworben,
- 100 Überstunden ausbezahlt oder zusätzliche 167 Stunden Zeitguthaben auf dem ZK 2 gutgeschrieben bzw. Zeitausgleich für 167 Stunden vereinbart.

****) Abgeltung bzw. Übertragung der 140 Stunden Zeitguthaben auf ZK 1 am Ende des DRZ:

- 40 Stunden können in das ZK 3 übertragen werden
- Die restlichen (nicht übertragbaren) 100 Stunden sind mit dem Teiler 143 auszubezahlen oder auf Wunsch des/der AN
 - Der Zeitraum des Zeitausgleiches im Ausmaß von 167 Stunden (1:1,67) festzulegen oder
 - Zeitguthaben im Ausmaß von 167 Stunden (1:1,67) auf dem Zeitkonto 2 gutzuschreiben.

A	AG - Arbeitgeber AN - Arbeitnehmer Ang. - Angestellte Arb. - Arbeiter	AT - Arbeitstage ATZ - Altersteilzeit AZG - Arbeitszeitgesetz AZ - Arbeitszeit
B	BR - Betriebsrat BV - Betriebsvereinbarung	
D	DRZ - Durchrechnungszeitraum DV - Dienstverhältnis	
F	FS - Frühschicht	
G	GPLA - gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben	
I	IESG - Insolvenzentgeltsicherungs-Gesetz	
K	KV - Kollektivvertrag KV's - Kollektivvertrags KJBG - Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	
L	LSD-BG - Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz	
N	NAZ - Normalarbeitszeit	
U	ÜSt - Überstunden	
W	Wo. - Woche	
Z	ZKM - Zeitkontenmodell	

Protokoll zum Abschluss der Detailregelungen zum Zeitkontenmodell (Text Arbeiter)

19b.

a) Voraussetzungen:

Bei ein- bzw. zweischichtiger Arbeitsweise kann anstelle der Punkte 16 (ausgenommen erster Absatz) bis 19a ein Zeitkontenmodell im Sinne dieses Punktes vereinbart werden. Die Regelungen dieses Punktes gelten nur für die Dauer des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes (bzw. Ausgleichzeitraumes).

Während des Durchrechnungszeitraumes kann Mehrarbeit gemäß Abschnitt VIa sowie Gleitzeit nicht angewendet werden. Das Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen ist zulässig, doch sind alle nachstehenden Regelungen einzuhalten.

Die Durchrechnung der Normalarbeitszeit ist nur zulässig, wenn die Lage der gesamten Normalarbeitszeit für den gesamten Durchrechnungszeitraum im Vorhinein vollständig festgelegt ist. Der Aufbau bzw. Abbau von Zeitguthaben erfolgt in Form von Abweichungen von dieser Arbeitszeitverteilung bzw. vom Schichtplan, die alle nachstehenden Bedingungen erfüllen müssen.

Jugendliche im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes können unter Einhaltung der Voraussetzungen des KJBG (insb. § 11 Abs. 2a bis 3) einbezogen werden.

Werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen in das Zeitkontenmodell miteinbezogen, bleiben die aus § 19d Abs. 3 bis 3e AZG resultierenden Ansprüche unberührt.

In Betrieben mit Betriebsrat ist jedenfalls die Zustimmung des Betriebsrates notwendig. Bei erfolgter Zustimmung des Betriebsrates ist auf deren Grundlage eine Betriebsvereinbarung abzuschließen und an die Kollektivvertragspartner zu senden.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann das Zeitkontenmodell bei einem Durchrechnungszeitraum bis zu 13 Wochen durch schriftliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern festgelegt werden; bei einem darüberhinausgehenden Durchrechnungszeitraum bis zu 52 Wochen mit der Gewerkschaft PRO-GE. Soweit im Folgenden eine Betriebsvereinbarung bzw. das Einvernehmen mit dem Betriebsrat notwendig ist, wird dies durch die Vereinbarung bzw. das Einvernehmen mit der Gewerkschaft ersetzt.

Zeitguthaben, die nach den Regeln über den Zeitausgleich für Überstunden (Abschnitt VII Punkt 8) entstanden sind, können einvernehmlich auf einem der drei Zeitkonten (in der Regel dem Zeitkonto 2) des Zeitkontenmodells gutgeschrieben werden; für den Verbrauch und ihre Abgeltung gelten dann die Regelungen des Zeitkontenmodells.

Eine Betriebsvereinbarung über die Anwendung des Zeitkontenmodells soll als solche bezeichnet werden.

b) Allgemeine Bestimmungen:

Zwecks Durchführung des Zeitkontenmodells sind nachstehende 3 Zeitkonten zu bilden:

- Das **Zeitkonto 1** dient der Aufzeichnung von Zeitguthaben und deren Abbau während des Durchrechnungszeitraumes.
- Das **Zeitkonto 2** dient der Aufzeichnung von Zeitzuschlägen.
- Das **Zeitkonto 3** dient als Ausgleichskonto für übertragene Zeitguthaben aus Zeitkonto 1 und für die Aufzeichnung von negativen Zeitsalden.

Dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin ist der jeweilige Zeitsaldo der einzelnen Zeitkonten 1, 2 und 3 monatlich schriftlich bekannt zu geben und jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

c) Durchrechnungszeitraum und Bandbreite:

Die Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 52 Wochen unregelmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes 38,5 Stunden pro Woche nicht überschreitet. Die Normalarbeitszeit darf einschließlich der zusätzlichen Arbeit 9 Stunden pro Tag und 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten und sie darf 32 Stunden nur unterschreiten, wenn der Zeitausgleich in Form von ganzen Tagen (Schichten) erfolgt.

Zusätzliche Arbeit im Sinne dieses Modells kann nicht für Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie an Samstagen ab 14 Uhr (bzw. Beginn der 2. Schicht) festgelegt werden.

Die Betriebsvereinbarung kann abweichend von vorstehendem Satz zulassen, dass Montag bis Freitag

- vor Beginn der Frühschicht und
- im Anschluss an die Spätschicht

für jeweils eine Stunde zusätzliche Arbeit festgelegt wird, wenn dies auch im Interesse des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin gelegen ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, darf an Samstagen keine zusätzliche Arbeit im Sinne des Zeitkontenmodells geleistet werden.

d) Abweichung vom Ausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Normalarbeitszeit (Zeitkonto 1):

Die Betriebsvereinbarung hat nähere Bestimmungen darüber zu enthalten, wie die jeweilige Normalarbeitszeit festgelegt wird und wie der Zeitausgleich in Anspruch

genommen wird. 14 Tage vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes ist ein Rahmenplan zu vereinbaren, aus dem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen die zu erwartenden Abweichungen von der durchschnittlichen Arbeitszeit ersichtlich sind.

Zusätzliche Arbeit ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeitswoche entsprechend der Grundvereinbarung festzulegen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat verkürzt werden; in diesem Fall kann die Leistung der zusätzlichen Arbeit aus berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin abgelehnt werden.

Die Zahl der Guthabenstunden darf, unabhängig vom Stand der übrigen Zeitkonten, 167 nicht überschreiten. Die zusätzliche Arbeitszeit und der Verbrauch von Zeitguthaben ist auf diesem Zeitkonto aufzuzeichnen.

e) Zeitzuschläge (Zeitkonto 2):

Der Stand des Zeitguthabens am Zeitkonto 1 am Letzten des vorigen Kalendermonats bestimmt die Höhe der Zeitzuschläge für zusätzliche Arbeit, die im Folgemonat geleistet wird.

Beträgt das Zeitguthaben

- 0 bis 60 Stunden gebührt kein Zeitzuschlag,
- mehr als 60 bis 100 Stunden gebührt für jede Stunde zusätzliche Arbeit ein Zeitzuschlag von 10 %,
- mehr als 100 Stunden gebührt für jede Stunde zusätzliche Arbeit ein Zeitzuschlag von 20 %.

Diese Zeitzuschläge sind dem Zeitkonto 2 gutzuschreiben.

f) Verbrauch der Zeitguthaben:

Der Verbrauch von Zeitguthaben kann nicht für Zeiträume vereinbart oder durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden, für welche Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit besteht.

Für die Zeitkonten gelten folgende Verbrauchsregeln:

Zeitkonto 1:

Das Verfahren zur Festlegung des Verbrauchszeitraumes von Zeitguthaben ist durch Betriebsvereinbarung festzulegen. Die Betriebsvereinbarung kann vorsehen, dass auch individuelle Vereinbarungen über den Verbrauchszeitraum zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig sind.

Zeitkonto 2:

Den Verbrauch der Zeitguthaben legt der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin fest, doch hat er bzw. sie sich um das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bemühen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann er bzw. sie mit einer Vorankündigungszeit von vier Wochen den Verbrauchszeitpunkt für jeweils bis zu fünf Arbeitstage bzw. fünf Schichten einseitig festlegen. Auf Wunsch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin und sofern dies betrieblich möglich ist und Zeitguthaben bestehen, ist

Altersteilzeit iSd Abschnitt VI d zu vereinbaren, um in diesem Rahmen deren Verbrauch zu ermöglichen.

Zeitkonto 3:

Der Verbrauch der Zeitguthaben erfolgt einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Abweichend davon kann bei konjunkturell bedingter Unterauslastung durch Betriebsvereinbarung ein bestimmtes Ausmaß des Verbrauchs der Zeitguthaben festgelegt werden.

Zeitguthaben im Zeitkonto 3 sind, soweit sie dafür ausreichen, in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen zu verbrauchen.

ArbeitnehmerInnen können einmal pro Kalenderjahr unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen den Zeitpunkt des Zeitausgleiches im Ausmaß bis zur Hälfte des Zeitguthabens, maximal aber für bis zu fünf Arbeitstage bzw. Schichten einseitig festlegen. Die Betriebsvereinbarung kann einen anderen 52-Wochen-Zeitraum festlegen.

§ 19f AZG gilt mit der Maßgabe, dass anstelle dessen Verbrauchsregelungen (Abs. 1), nicht jedoch hinsichtlich dessen Regelungen zur Abgeltung in Geld, die vorstehenden Regelungen treten; dies gilt auch für die Zeitzuschläge (Zeitkonto 2).

Innerhalb der einzelnen Zeitkonten gelten die ältesten Zeitguthaben als zuerst verbraucht.

g) Abgeltung bzw. Übertragung von Zeitguthaben am Zeitkonto 1 bei Ende des Durchrechnungszeitraumes:

Ist bei Ende des Durchrechnungszeitraumes der Zeitausgleich nicht vollständig erfolgt, können Zeitguthaben im Ausmaß von bis zu 40 Stunden in den Ausgleichszeitraum (Zeitkonto 3) übertragen werden. Nicht übertragene Zeitguthaben sind als Überstunden mit 50% Zuschlag und auf Grundlage des Teilers 143 auszus zahlen oder auf Wunsch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin

- der Zeitraum des Zeitausgleichs im Verhältnis 1:1,67 zu vereinbaren, oder
- die Stunden im Verhältnis 1:1,67 dem Zuschlagskonto (Zeitkonto 2) gutzuschreiben.

h) Ausgleichszeitraum für übertragene Zeitguthaben und negative Zeitsalden (Zeitkonto 3):

Gemäß lit. g in den Ausgleichszeitraum übertragene Zeitguthaben sind jeweils binnen längstens drei Jahren nach dem Übertrag zu verbrauchen.

Bei gegebenem Bedarf kann darüber hinaus ein negativer Zeitsaldo im Ausmaß von bis zu 120 Stunden als Vorgriff auf künftig gutzuschreibende Zeitguthaben aufgebaut werden. Ein solcher Aufbau eines negativen Zeitsaldos kann nur einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen oder vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat für Gruppen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen einseitig angeordnet werden. Negative Zeitsalden verfallen nach Ablauf von zwei Kalenderjahren

ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Betriebsvereinbarung kann einen anderen 52-Wochen-Zeitraum festlegen.

i) Zeitguthaben bzw. negative Zeitsalden bei Ende eines Arbeitsverhältnisses:

Besteht bei Ende des Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben (Zeitkonto 1) oder ein Guthaben an Ausgleichsstunden (Zeitkonto 3), erfolgt die Abgeltung im Falle der Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin, bei dessen/deren Selbstkündigung und bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt mit dem zuletzt gebührenden Stundenverdienst, in den anderen Fällen mit der Überstundenentlohnung (lit. g).

Besteht ein Guthaben am Zuschlagskonto (Zeitkonto 2) ist es mit dem zuletzt gebührenden Stundenverdienst auszuführen.

Ein negativer Zeitsaldo (Zeitkonto 3) ist mit einem allfälligen Zeitguthaben auf Zeitkonto 1 zu saldieren. Dabei ist abhängig von der Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wie in Abs. 1 geregelt, die Stundenzahl oder das 1,67-fache der Stundenanzahl zugrunde zu legen. Verbleibende negative Zeitsalden hat der/die Arbeitnehmer/in nur im Falle der Entlassung aus seinem/ihrem Verschulden und des unberechtigten vorzeitigen Austrittes zurückzuführen.

j) Montage- und Akkordabsicherung:

Regelmäßig angefallene Montagezulagen sind mit ihrem Durchschnittsbetrag gleichzeitig mit dem Monatslohn auszuführen. Die Angemessenheit des Durchschnittsbetrages ist mit Ende jedes Durchrechnungszeitraumes und bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse anhand der tatsächlich erbrachten Montagearbeiten (Abschnitt XIV Punkt 7) zu überprüfen. Regelmäßigkeit liegt vor, wenn sie in den letzten 13 abgerechneten Wochen (bzw. 3 Monaten oder Kalendervierteljahr) vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes durch mindestens 7 Wochen geleistet wurden.

Für infolge des Zeitausgleichs gänzlich arbeitsfreie Tage ist die ausfallende Wegzeitvergütung mit dem Durchschnittswert der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen fortzuführen.

Bei leistungsbezogenen Entgelten (Akkord, Prämie usw.) ist eine Regelung zu treffen, die ein Schwanken des Verdienstes durch das Zeitkontenmodell möglichst vermeidet.

k) Sonstige Bedingungen für das Zeitkontenmodell:

Soweit keine allgemeine Betriebsvereinbarung über Grundsätze der Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte besteht, kann das Zeitkontenmodell nur vereinbart werden, wenn eine gemäß lit. a) abzuschließende Betriebsvereinbarung Regelungen über die allfällige Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte in den betroffenen Bereichen und jenen Bereichen, die damit in einem Arbeitszusammenhang stehen, enthält.

Die über der durchschnittlichen Normalarbeitszeit liegenden Normalstunden in Wochen mit mehr als 38,5 Stunden geleisteter Arbeit verkürzen nicht den Gesamtanspruch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin auf bezahlte Pflegefreistellung in Höhe einer bzw. zwei Arbeitswochen.

Wird im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Betriebsvereinbarung über das Zeitkontenmodell eine Betriebs(teil)versammlung einberufen, haben Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen für die erforderliche Dauer Anspruch auf Entgeltfortzahlung ohne Anrechnung auf bestehende Vereinbarungen bzw. betriebliche Übungen.

Die Betriebsvereinbarung hat nachteilige Folgen des Zeitkontenmodells im Privatbereich (z.B. familiäre Pflichten, Aus- und Weiterbildung) möglichst zu vermeiden.

I) Geltungsdauer

Die Regelungen des Pkt. 19b treten mit 01.07.2016 in Kraft und gelten zwecks Erprobung vorläufig bis zum 30.06.2019. Sofern bis zum 30.09.2017 nicht eine klare Absicherung aller Zeitguthaben im IESG erfolgt, treten sie abweichend davon bereits mit 31.12.2017 außer Kraft.

Schichtarbeit

21.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann zwecks Erprobung von 01.07.2016 bis zum 30.06.2019 folgende Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen vereinbart werden; bei erfolgter Zustimmung des Betriebsrates ist auf deren Grundlage eine Betriebsvereinbarung abzuschließen und an die Kollektivvertragspartner zu senden.

Anstelle des in den vorstehenden Regelungen von Pkt. 21 erwähnten Durchrechnungszeitraums von 26 Wochen gilt generell ein Ausgleichszeitraum von 52 Wochen. Gelingt in diesem Zeitraum kein vollständiger Ausgleich der durch Abweichungen iSd des 3. Absatzes entstandenen Über- oder Unterschreitungen der wöchentlichen Normalarbeitszeit im vorangegangenen Schichtturnus, können Überschreitungen bis zu insgesamt 40 Stunden und Unterschreitungen bis zu 120 Stunden nochmals in einen letztmaligen Ausgleichszeitraum von 52 Wochen übertragen werden. Darüber hinausgehende Zeiten und danach noch immer nicht ausgeglichene Zeiten sind als Überstunden auszuzahlen bzw. verfallen ersatzlos.

Wurde von der vorstehenden Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, ist auf Wunsch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin und sofern dies betrieblich möglich ist und Zeitguthaben bestehen, Altersteilzeit iSd Abschnitt VI d zu vereinbaren, um in diesem Rahmen deren Verbrauch zu ermöglichen.

Protokoll zum Kollektivvertrag vom 1.6.2016:

Bestehende Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung aufgrund kollektivvertraglicher Bestimmungen des Abschnittes VI bleiben durch die Bestimmungen des Punktes 19b

unberührt. Bestehende Zeitguthaben aus kollektivvertragskonformen Vereinbarungen können durch Betriebsvereinbarung (Vereinbarung mit der PRO-GE) in das Zeitkontenmodell übertragen werden.

Wien, am 1.6.2016

Zeitkontenmodell (Text Angestellte)

Im § 4 wird ein Absatz 4b neu eingefügt.

a) Voraussetzungen

Bei ein- bzw. zweischichtiger Arbeitsweise kann anstelle der Absätze 2a (ausgenommen erster Absatz) bis 4a ein Zeitkontenmodell im Sinne dieses Punktes vereinbart werden. Die Regelungen dieses Punktes gelten nur für die Dauer des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes (bzw. Ausgleichszeitraumes).

Während des Durchrechnungszeitraumes kann Mehrarbeit gemäß § 4a sowie Gleitzeit nicht angewendet werden. Das Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen ist zulässig, doch sind alle nachstehenden Regelungen einzuhalten.

Die Durchrechnung der Normalarbeitszeit ist nur zulässig, wenn die Lage der gesamten Normalarbeitszeit für den gesamten Durchrechnungszeitraum im Vorhinein vollständig festgelegt ist. Der Aufbau bzw. Abbau von Zeitguthaben erfolgt in Form von Abweichungen von dieser Arbeitszeitverteilung bzw. vom Schichtplan, die alle nachstehenden Bedingungen erfüllen müssen.

Jugendliche im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes können unter Einhaltung der Voraussetzungen des KJBG (insb. § 11 Abs. 2a bis 3) einbezogen werden.

Werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen in das Zeitkontenmodell miteinbezogen, bleiben die aus § 19d Abs. 3 bis 3e AZG resultierenden Ansprüche unberührt.

In Betrieben mit Betriebsrat ist jedenfalls die Zustimmung des Betriebsrates notwendig. Bei erfolgter Zustimmung des Betriebsrates ist auf deren Grundlage eine Betriebsvereinbarung abzuschließen und an die Kollektivvertragspartner zu senden.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann das Zeitkontenmodell bei einem Durchrechnungszeitraum bis zu 13 Wochen durch schriftliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern festgelegt werden; bei einem darüber hinausgehenden Durchrechnungszeitraum bis zu 52 Wochen mit der Gewerkschaft GPA-djp. Soweit im Folgenden eine Betriebsvereinbarung bzw. das Einvernehmen mit dem Betriebsrat notwendig ist, wird dies durch die Vereinbarung bzw. das Einvernehmen mit der Gewerkschaft ersetzt.

Zeitguthaben, die nach den Regeln über den Zeitausgleich für Überstunden (§ 5) entstanden sind, können einvernehmlich auf einem der drei Zeitkonten (in der Regel dem Zeitkonto 2) des Zeitkontenmodells gutgeschrieben werden; für den Verbrauch und ihre Abgeltung gelten dann die Regelungen des Zeitkontenmodells.

Eine Betriebsvereinbarung über die Anwendung des Zeitkontenmodells soll als solche bezeichnet werden.

b) Allgemeine Bestimmungen

Zwecks Durchführung des Zeitkontenmodells sind nachstehende 3 Zeitkonten zu bilden:

- Das **Zeitkonto 1** dient der Aufzeichnung von Zeitguthaben und deren Abbau während des Durchrechnungszeitraumes.
- Das **Zeitkonto 2** dient der Aufzeichnung von Zeitzuschlägen.
- Das **Zeitkonto 3** dient als Ausgleichskonto für übertragene Zeitguthaben aus Zeitkonto 1 und für die Aufzeichnung von negativen Zeitsalden.

Dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin ist der jeweilige Zeitsaldo der einzelnen Zeitkonten 1, 2 und 3 monatlich schriftlich bekanntzugeben und jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

c) Durchrechnungszeitraum und Bandbreite

Die Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 52 Wochen unregelmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes 38,5 Stunden pro Woche nicht überschreitet. Die Normalarbeitszeit darf einschließlich der zusätzlichen Arbeit 9 Stunden pro Tag und 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten und sie darf 32 Stunden nur unterschreiten, wenn der Zeitausgleich in Form von ganzen Tagen (Schichten) erfolgt.

Zusätzliche Arbeit im Sinne dieses Modells kann nicht für Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie an Samstagen ab 14 Uhr (bzw. Beginn der 2. Schicht) festgelegt werden.

Die Betriebsvereinbarung kann abweichend von vorstehendem Satz zulassen, dass Montag bis Freitag

- vor Beginn der Frühschicht und
- im Anschluss an die Spätschicht

für jeweils eine Stunde zusätzliche Arbeit festgelegt wird, wenn dies auch im Interesse des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin gelegen ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, darf an Samstagen keine zusätzliche Arbeit im Sinne des Zeitkontenmodells geleistet werden.

d) Abweichung vom Ausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Normalarbeitszeit

(Zeitkonto 1)

Die Betriebsvereinbarung hat nähere Bestimmungen darüber zu enthalten, wie die jeweilige Normalarbeitszeit festgelegt wird und wie der Zeitausgleich in Anspruch genommen wird. 14 Tage vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes ist ein Rahmenplan zu vereinbaren, aus dem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen die zu erwartenden Abweichungen von der durchschnittlichen Arbeitszeit ersichtlich sind.

Zusätzliche Arbeit ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeitswoche entsprechend der Grundvereinbarung festzulegen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen im

Einvernehmen mit dem Betriebsrat verkürzt werden; in diesem Fall kann die Leistung der zusätzlichen Arbeit aus berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin abgelehnt werden.

Die Zahl der Guthabenstunden darf, unabhängig vom Stand der übrigen Zeitkonten, 167 nicht überschreiten. Die zusätzliche Arbeitszeit und der Verbrauch von Zeitguthaben ist auf diesem Zeitkonto aufzuzeichnen.

e) Zeitzuschläge (Zeitkonto 2)

Der Stand des Zeitguthabens am Zeitkonto 1 am Letzten des vorigen Kalendermonats bestimmt die Höhe der Zeitzuschläge für zusätzliche Arbeit, die im Folgemonat geleistet wird.

Beträgt das Zeitguthaben

- 0 bis 60 Stunden, gebührt kein Zeitzuschlag,
- mehr als 60 bis 100 Stunden, gebührt für jede Stunde zusätzliche Arbeit ein Zeitzuschlag von 10 %,
- mehr als 100 Stunden, gebührt für jede Stunde zusätzliche Arbeit ein Zeitzuschlag von 20 %.

Diese Zeitzuschläge sind dem Zeitkonto 2 gutzuschreiben.

f) Verbrauch der Zeitguthaben

Der Verbrauch von Zeitguthaben kann nicht für Zeiträume vereinbart oder durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden, für welche Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit besteht.

Für die Zeitkonten gelten folgende Verbrauchsregeln:

Zeitkonto 1:

Das Verfahren zur Festlegung des Verbrauchszeitraumes von Zeitguthaben ist durch Betriebsvereinbarung festzulegen. Die Betriebsvereinbarung kann vorsehen, dass auch individuelle Vereinbarungen über den Verbrauchszeitraum zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig sind.

Zeitkonto 2:

Den Verbrauch der Zeitguthaben legt der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin fest, doch hat er bzw. sie sich um das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bemühen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann er bzw. sie mit einer Vorankündigungszeit von vier Wochen den Verbrauchszeitpunkt für jeweils bis zu fünf Arbeitstage bzw. fünf Schichten einseitig festlegen. Auf Wunsch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin und sofern dies betrieblich möglich ist und Zeitguthaben bestehen, ist Altersteilzeit iSd § 4c zu vereinbaren, um in diesem Rahmen deren Verbrauch zu ermöglichen.

Zeitkonto 3:

Der Verbrauch der Zeitguthaben erfolgt einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Abweichend davon kann bei konjunkturell bedingter Unterauslastung durch

Betriebsvereinbarung ein bestimmtes Ausmaß des Verbrauchs der Zeitguthaben festgelegt werden.

Zeitguthaben im Zeitkonto 3 sind, soweit sie dafür ausreichen, in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen zu verbrauchen.

ArbeitnehmerInnen können einmal pro Kalenderjahr unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 4 Wochen den Zeitpunkt des Zeitausgleichs im Ausmaß bis zur Hälfte des Zeitguthabens, maximal aber für bis zu fünf Arbeitstage bzw. Schichten einseitig festlegen. Die Betriebsvereinbarung kann einen anderen 52-Wochen-Zeitraum festlegen.

§ 19f AZG gilt mit der Maßgabe, dass anstelle dessen Verbrauchsregelungen (Abs. 1), nicht jedoch hinsichtlich dessen Regelungen zur Abgeltung in Geld, die vorstehenden Regelungen treten; dies gilt auch für die Zeitzuschläge (Zeitkonto 2).

Innerhalb der einzelnen Zeitkonten gelten die ältesten Zeitguthaben als zuerst verbraucht.

g) Abgeltung bzw. Übertragung von Zeitguthaben am Zeitkonto 1 bei Ende des Durchrechnungszeitraumes

Ist bei Ende des Durchrechnungszeitraumes der Zeitausgleich nicht vollständig erfolgt, können Zeitguthaben im Ausmaß von bis zu 40 Stunden in den Ausgleichszeitraum (Zeitkonto 3) übertragen werden. Nicht übertragene Zeitguthaben sind als Überstunden mit 50% Zuschlag und auf Grundlage des Teilers 143 auszuzahlen oder auf Wunsch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin

- der Zeitraum des Zeitausgleichs im Verhältnis 1:1,67 zu vereinbaren oder
- die Stunden im Verhältnis 1:1,67 dem Zuschlagskonto (Zeitkonto 2)

gutzuschreiben.

h) Ausgleichszeitraum für übertragene Zeitguthaben und negative Zeitsalden

(Zeitkonto 3)

Gemäß lit. g in den Ausgleichszeitraum übertragene Zeitguthaben sind jeweils binnen längstens drei Jahren nach dem Übertrag zu verbrauchen.

Bei gegebenem Bedarf kann darüber hinaus ein negativer Zeitsaldo im Ausmaß von bis zu 120 Stunden als Vorgriff auf künftig gutzuschreibende Zeitguthaben aufgebaut werden. Ein solcher Aufbau eines negativen Zeitsaldos kann nur einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen oder vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat für Gruppen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen einseitig angeordnet werden. Negative Zeitsalden verfallen nach Ablauf von zwei Kalenderjahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres in dem sie entstanden sind. Die Betriebsvereinbarung kann einen anderen 52-Wochen-Zeitraum festlegen.

i) Zeitguthaben bzw. negative Zeitsalden bei Ende eines Arbeitsverhältnisses

Besteht bei Ende des Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben (Zeitkonto 1) oder ein Guthaben an Ausgleichsstunden (Zeitkonto 3), erfolgt die Abgeltung im Falle der Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin, bei dessen/deren

Selbstkündigung und bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt mit dem zuletzt gebührenden Stundenverdienst, in den anderen Fällen mit der Überstundenentlohnung (lit.g).

Besteht ein Guthaben am Zuschlagskonto (Zeitkonto 2) ist es mit dem zuletzt gebührenden Stundenverdienst auszuzahlen.

Ein negativer Zeitsaldo (Zeitkonto 3) ist mit einem allfälligen Zeitguthaben auf Zeitkonto 1 zu saldieren. Dabei ist abhängig von der Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wie in Abs. 1 geregelt, die Stundenzahl oder das 1,67-fache der Stundenanzahl zugrunde zu legen. Verbleibende negative Zeitsalden hat der/die Arbeitnehmer/in nur im Falle der Entlassung aus seinem/ihrem Verschulden und des unberechtigten vorzeitigen Austrittes zurückzuzahlen.

j) Montage- und Akkordabsicherung

Regelmäßig angefallene Montagezulagen sind mit ihrem Durchschnittsbetrag gleichzeitig mit dem Monatsgehalt auszubezahlen. Die Angemessenheit des Durchschnittsbetrages ist mit Ende jedes Durchrechnungszeitraumes und bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse anhand der tatsächlich erbrachten Montagearbeiten zu überprüfen. Regelmäßigkeit liegt vor, wenn sie in den letzten 13 abgerechneten Wochen (bzw. 3 Monaten oder Kalendervierteljahr) vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes durch mindestens 7 Wochen geleistet wurden.

Für infolge des Zeitausgleichs gänzlich arbeitsfreie Tage ist die ausfallende Wegzeitvergütung mit dem Durchschnittswert der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen fortzuzahlen.

Bei leistungsbezogenen Entgelten (Akkord, Prämie usw.) ist eine Regelung zu treffen, die ein Schwanken des Verdienstes durch das Zeitkontenmodell möglichst vermeidet.

k) Sonstige Bedingungen für das Zeitkontenmodell

Soweit keine allgemeine Betriebsvereinbarung über Grundsätze der Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte besteht, kann das Zeitkontenmodell nur vereinbart werden, wenn eine gemäß lit.a) abzuschließende Betriebsvereinbarung Regelungen über die allfällige Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte in den betroffenen Bereichen und jenen Bereichen, die damit in einem Arbeitszusammenhang stehen, enthält.

Die über der durchschnittlichen Normalarbeitszeit liegenden Normalstunden in Wochen mit mehr als 38,5 Stunden geleisteter Arbeit verkürzen nicht den Gesamtanspruch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin auf bezahlte Pflegefreistellung in Höhe ein bzw. zwei Arbeitswochen.

Wird im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Betriebsvereinbarung über das Zeitkontenmodell eine Betriebs(teil)versammlung einberufen, haben Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen für die erforderliche Dauer Anspruch auf Entgeltfortzahlung ohne Anrechnung auf bestehende Vereinbarungen bzw. betriebliche Übungen.

Die Betriebsvereinbarung hat nachteilige Folgen des Zeitkontenmodells im Privatbereich (z.B. familiäre Pflichten, Aus- und Weiterbildung) möglichst zu vermeiden.

I) Geltungsdauer

Die Regelungen des Pkt. 4b treten mit 1.7.2016 in Kraft und gelten zwecks Erprobung vorläufig bis zum 30.6.2019. Sofern bis zum 30.09.2017 nicht eine klare Absicherung aller Zeitguthaben im IESG erfolgt, treten sie abweichend davon bereits mit 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Im § 4 Abs 5 Schichtarbeit wird folgender Absatz hinzugefügt:

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann zwecks Erprobung vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2019 folgende Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen vereinbart werden; bei erfolgter Zustimmung des Betriebsrates ist auf deren Grundlage eine Betriebsvereinbarung abzuschließen und an die Kollektivvertragspartner zu senden.

Anstelle des in den vorstehenden Regelungen von Abs 5 erwähnten Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen gilt generell ein Ausgleichszeitraum von 52 Wochen. Gelingt in diesem Zeitraum kein vollständiger Ausgleich der durch Abweichungen iSd 3. Absatzes entstandenen Über- oder Unterschreitungen der wöchentlichen Normalarbeitszeit im vorangegangenen Schichtturnus, können Überschreitungen bis zu insgesamt 40 Stunden und Unterschreitungen bis zu 120 Stunden nochmals in einen letztmaligen Ausgleichszeitraum von 52 Wochen übertragen werden. Darüber hinausgehende Zeiten und danach noch immer nicht ausgeglichene Zeiten sind als Überstunden auszuzahlen bzw. verfallen ersatzlos.

Wurde von der vorstehenden Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, ist auf Wunsch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin und sofern dies betrieblich möglich ist und Zeitguthaben bestehen, Altersteilzeit iSd § 4c zu vereinbaren, um in diesem Rahmen deren Verbrauch zu ermöglichen.

Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Juli 2016 in Kraft.

PROTOKOLLANMERKUNG ZU § 4 (4b) RKV VOM 1. 6. 2016:

Bestehende Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung aufgrund kollektivvertraglicher Bestimmungen des § 4 bleiben durch die Bestimmungen des § 4 (4b) unberührt. Bestehende Zeitguthaben aus kollektivvertragskonformen Vereinbarungen können durch Betriebsvereinbarung (Vereinbarung mit der GPA-djp) in das Zeitkontenmodell übertragen werden.

Das Zeitkontenmodell

- ein neues flexibles AZ-Modell der Durchrechnung der Normal-AZ

ab 01. Juli 2016

Für Arbeiter und Angestellte, die den KV's nachstehender Fachverbände unterliegen:

- Bergbau-Stahl
- Fahrzeugindustrie
- Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
- Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie
- NE-Metallindustrie
- BG Gießereiindustrie

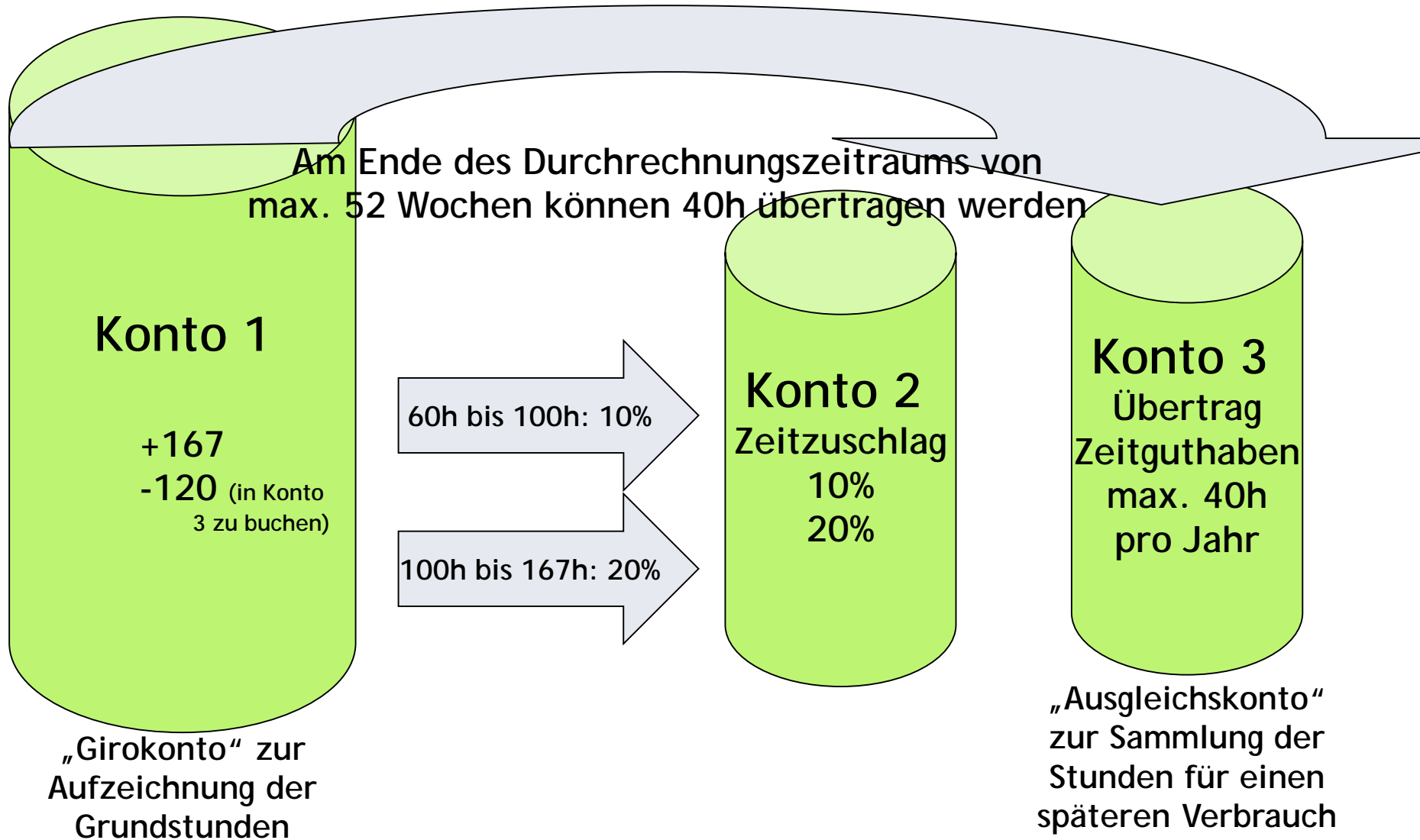
Gegenüberstellung

Erweiterte Bandbreite / Zeitkontenmodell

9 Stunden tägl. Normal-AZ	9 Stunden tägl. Normal-AZ
32 - 45 Stunden/Woche Normal-AZ	32 - 45 Stunden/Woche Normal-AZ
Durchrechnungszeitraum bis 52 Wochen	Durchrechnungszeitraum bis 52 Wochen
mit Schichtarbeit <u>nicht</u> kombinierbar	mit Schichtarbeit kombinierbar
Zeitzuschläge: 25 % ab 41. Stunde	Zeitzuschläge erst ab Gesamtanzahl von 60 Stunden (10 %) bzw. 100 Stunden (20 %)
„Gesamttopf“ ansammelbarer Plus-Stunden: gds. 80 Stunden inkl. 25 %ige Zuschläge, daher nur <u>64 Stunden</u>	„Zeitsaldo“: <u>167 Stunden</u>
Übertragung von Plus-Stunden in nächsten Durchrechnungszeitraum: 40 Stunden - inkl. 25 % Zuschläge, daher nur <u>32 Std.</u>	Übertragung: <u>40 Stunden/pro 52 Wochen</u> Übertragungszeitraum: 3 Jahre
Zeitschulden nicht berücksichtigt	120 Minusstunden in „Ausgleichskonto 3“ zu buchen, bleiben bis zu 2 Jahren bestehen

Das Prinzip der 3 Konten

(für 1 und 2-schichtige Arbeitsweise)



Verzeichnis der Folien/ZKM

1. Geltungsbereich
2. Regelungszweck und Eckpunkte
3. Voraussetzungen
4. Allgemeine Bestimmungen/Zeitkonten
5. (Zusätzliche) Arbeit i.R. des ZKM Pkt. 19b bzw. Pkt. 21
 - 5.1. 2-Schicht-Betrieb: zusätzliche Arbeit i.R. des ZKM/Variante 1
 - 5.2. 2-Schicht-Betrieb: zusätzliche Arbeit i.R. des ZKM/Variante 2
6. Zeitkonto 1
7. Zeitkonto 2
 - 7.1. Berechnungsbeispiele Zuschläge Zeitkonto 2
8. Zeitkonto 3
 - 8.1. Verbuchung von Plus/Minusstunden auf Zeitkonten 1 bzw. 3
 - 8.2. Zeitkonto 3 (1 und 2-Schicht): rollierender Ausgleichszeitraum
 - 8.3. Zeitkonto 3 (3-Schicht): rollierender Ausgleichszeitraum
9. Verbrauch von Zeitguthaben
10. Abgeltung Zeitguthaben/Ende des DRZ
11. Abgeltung Zeitguthaben/negative Zeitguthaben/Ende DV
12. Exkurs: ÜSt-Anfall im ZKM
13. Geltungsdauer
14. Informationsmöglichkeiten

1. Geltungsbereich/ persönlich, sachlich, zeitlich

- Für Arbeiter und Angestellte, die den KV's nachstehender Fachverbände unterliegen:
 - Bergbau-Stahl
 - Fahrzeugindustrie
 - Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
 - Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie
 - NE-Metallindustrie
 - BG Gießereiindustrie

1. Geltungsbereich/ persönlich, sachlich, zeitlich

- Für 1 u. 2 schichtige Arbeitsweise
(Arb. KV E/M Abschnitt VI, Pkt. 19b, Ang. KV E/M §4 (4b))
- Für 3- und mehrschichtige Arbeitsweise (keine
Kontenregelung gem. ZKM, sondern am Ende des Schichtturnus
Ausgleichszeitraum von 52 Wo. sowie ein nochmaliger anschließender
Ausgleichszeitraum von 52 Wo. (40+, 120-)
(Arb. KV E/M Abschnitt VI, Pkt. 21, Ang. KV E/M §4 (5))
- Ab 01.07.2016 – 30.06.2019 (Befristung zur
Erprobung)

2. Regelungszweck und Eckpunkte

(gds. Regelung durch KV, Detailregelungen durch BV)

- bei Durchrechnung der NAZ von 38,5 Std. innerhalb eines DRZ von max. 52 Wochen: keine ÜSt
- tägliche NAZ: 9 Std.
- wöchentliche NAZ: 32-45 Std.
- Zeitguthaben bzw. Zeitschulden pro Jahr: + 167 Stunden/ -120 Stunden, Erfassung auf Zeitkonten 1 bzw. 3
- Zeitzuschlag bei mehr als 60 bis zur + 100. Stunde: 10%
- Zeitzuschlag bei mehr als 100 bis zur + 167. Stunde: 20%
- Zeitzuschläge werden auf Zeitkonto 2 gebucht

2. Regelungszweck und Eckpunkte

(gds. Regelung durch KV, Detailregelungen durch BV)

- Durchrechnungszeitraum: 52 Wochen
- Übertrag pro Jahr: max. 40 Stunden auf Zeitkonto 3
- Abgeltung von nichtübertragbaren Stunden: in Geld 50% Zuschlag (Teiler 1/143) in Zeit: 1:1,67
- Mitbestimmung wie bei Erweiterter Bandbreite (VI/19a)
- Wenn keine Vereinbarung über Abgeltung getroffen, dann Abgeltung in Geld
- Vereinbarkeit der Regelung mit Schichtarbeit
- Befristung der Regelung zur Erprobung 3 Jahre

3. Voraussetzungen

Vertragspartner:

- Betriebe mit BR: zwingende Zustimmung des BR durch BV
- Betriebe ohne BR:
 - bei DRZ bis 13 Wo. DRZ: schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN
 - bei DRZ über 13 Wo. DRZ: schriftliche Vereinbarung zwischen AG und Gewerkschaft(en)

3. Voraussetzungen

Sonstiges:

- anstelle der weiter bestehenden kollektivvertragl. AZ-Regelungen (4 Tage Wo., 9 Wo. Durchrechnung, Beibehaltung der Betriebslaufzeit, normale und erweiterte Bandbreite)
- tlw. kombinierbar mit Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen
- nicht kombinierbar mit kollektivvertraglicher Mehrarbeit, Gleitzeit
- BV soll als „Zeitkontenmodell“ bezeichnet werden.

4. Allgemeine Bestimmungen/ Zeitkonten

- Das **Zeitkonto 1** dient der Aufzeichnung von Zeitguthaben und deren Abbau während des Durchrechnungszeitraumes.
- Das **Zeitkonto 2** dient der Aufzeichnung von Zeitzuschlägen.
- Das **Zeitkonto 3** dient als Ausgleichskonto für übertragene Zeitguthaben aus Zeitkonto 1 und für die Aufzeichnung von negativen Zeitsalden.

jeweiliger Saldo ist monatlich bekanntzugeben,
Einsichtsrecht des AN.

5. Zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (Pkt. 19b) (NAZ!)

1 und 2 schichtige Arbeitsweise (NAZ bis 45 Std./Wo.):

- zusätzl. Arbeit im Rahmen des ZKM nicht zulässig: Nacht-, Sonn-, und Feiertagsstunden sowie Sa ab 14.00 (bzw. Beginn der 2. Schicht): jedenfalls ÜSt.
 - zusätzl. Arbeit zulässig:
 - bei 2-Schichtbetrieb:
 - Mo-Fr vor Beginn der Frühschicht
 - Mo-Fr im Anschluss an die Spätschicht
- Mo-Fr vor Beginn der Frühschicht } jeweils
Mo-Fr im Anschluss an die Spätschicht } 1 Std.,
wobei Sa keine zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM
zulässig ist.
- möglich wäre auch anstelle der zusätzl. Arbeit Mo-Fr: Sa FS

5. Arbeit im Rahmen des Pkt. 21 (NAZ!)

3 schichtige Arbeitsweise: (teil- und vollkonti wie bisher)

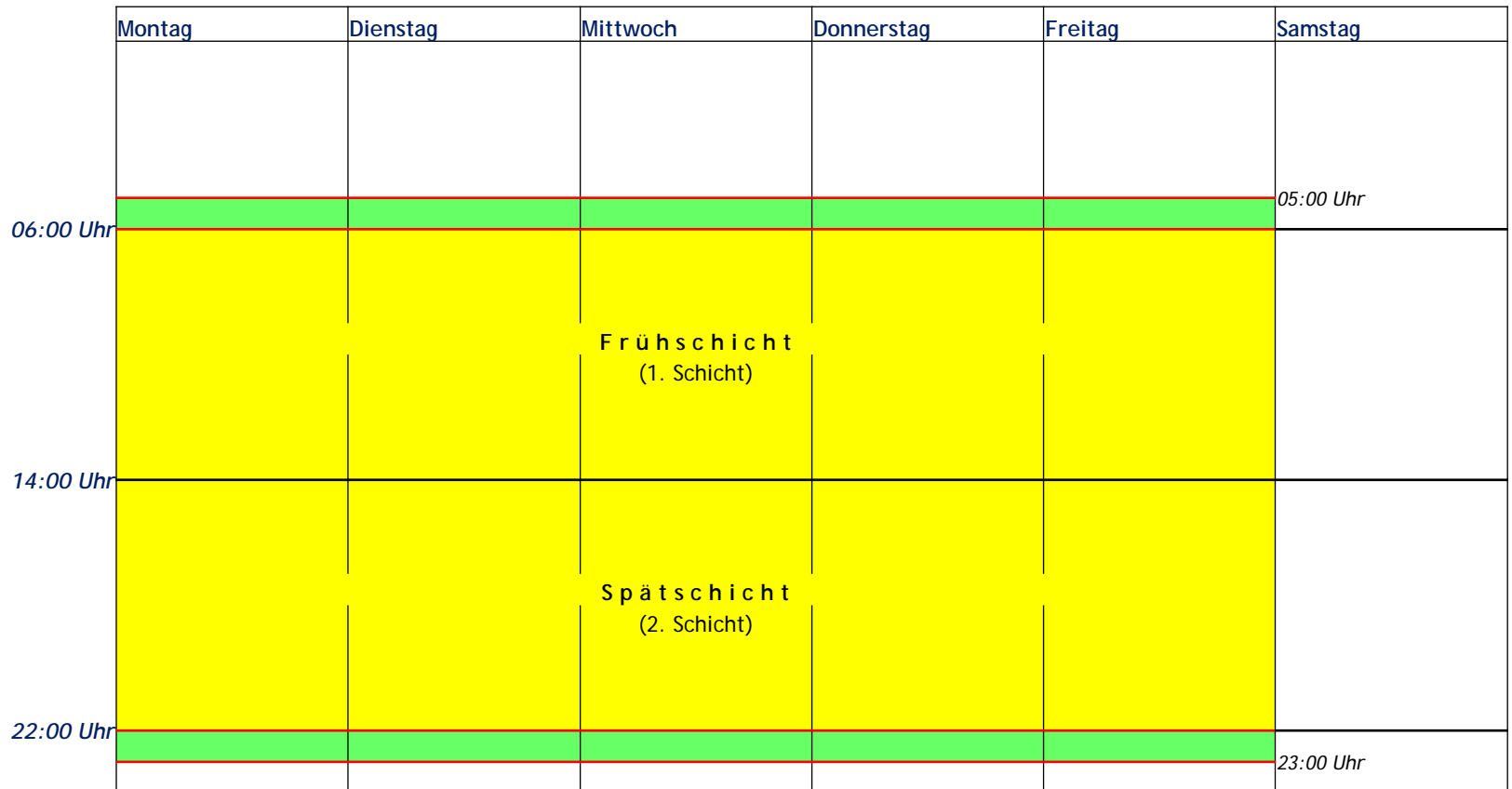
- bei teilkonti Mo-Fr: wie bisher Sa Frühschicht und Sa Spätschicht (NAZ bis zu 50 Std.)
- bei vollkonti: wie bisher, (NAZ bis zu 56 Std.)

5.1. 2-Schichtbetrieb: zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (VI Pkt. 19b)

Variante 1: zusätzliche Arbeit MO - FR,
keine SA-Arbeit)

bisher: 100 %ige Überstunden (Nacht)

ZKM: keine Überstunden



5.2. 2-Schichtbetrieb: zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (VI Pkt. 19b)

Variante 2: keine zusätzliche Arbeit MO - FR,
 dafür SA-Frühschicht)

bisher: Frühschicht SA 50 %ige ÜSt (außerhalb Schichtplan)
 ZKM: Frühschicht SA keine Überstunden für 6,5 St, dann 50 %

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
06:00 Uhr	Frühschicht (1. Schicht)					6,5 (1:1)
14:00 Uhr						1,5 (50 %)
22:00 Uhr	Spätschicht (2. Schicht)					

6. Zeitkonto 1

- 14 Tage vor Beginn des DRZ: Rahmenplan betreffend NAZ zu vereinbaren.
- Änderung Arbeitsausmaß: 2 Wo. vor Beginn der Arbeitswoche bekanntzugeben. (Verkürzung der 2 Wo. Frist im Einvernehmen mit BR möglich, Ablehnungsrecht des AN.)
- während des DRZ dürfen sich max. 167 Stunden (in einem Zeitpunkt) auf Zeitkonto 1 befinden.
(max. 40 Plusstunden werden am Ende des DRZ auf Zeitkonto 3 gebucht.)
(ein negativer Saldo von bis zu 120 Minusstunden wird sofort auf Konto 3 gebucht.)

7. Zeitkonto 2

- wenn Plusstunden am Monatsende > 60 Std. erreicht haben, gebühren Zeitzuschläge:
 - 0-60 Std.: kein Zeitzuschlag
 - mehr als 60-100 Std.: 10%
 - mehr als 100-167 Std.: 20%
- Zeitzuschläge gebühren für jede zusätzliche Stunde des Monats, auch wenn Saldo am Monatsletzten negativ ist (siehe Folie 7.1!).

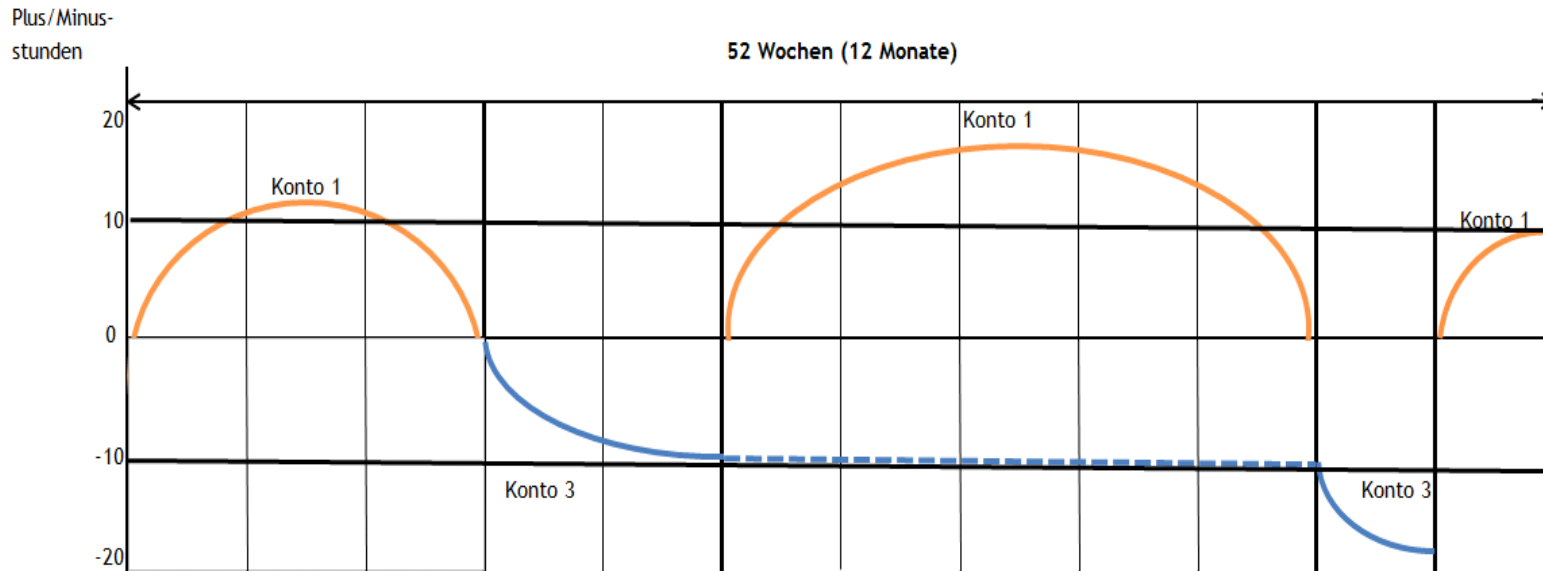
7.1. Berechnungsbeispiel für Zuschläge des Zeitkontos 2 (anhand einer gearbeiteten Periode)

Monatsletzter	Plus- bzw. Minusstd.	Zuschläge 10%	Stundenguthaben
31/3	0		61
Woche 1	-8		
Woche 2	+6,5	0,65 Std.	
Woche 3	-2		
Woche 4	+6,5	0,65 Std.	
30/4		1,3 Std.	64
Woche 1	-9		
Woche 2	-7		
Woche 3	+5	0,5 Std.	
31/5		1,8 Std.	53
Woche 1	+5	0 Std.	
Woche 2	-7		
30/6		1,8 Std.	51

8. Zeitkonto 3

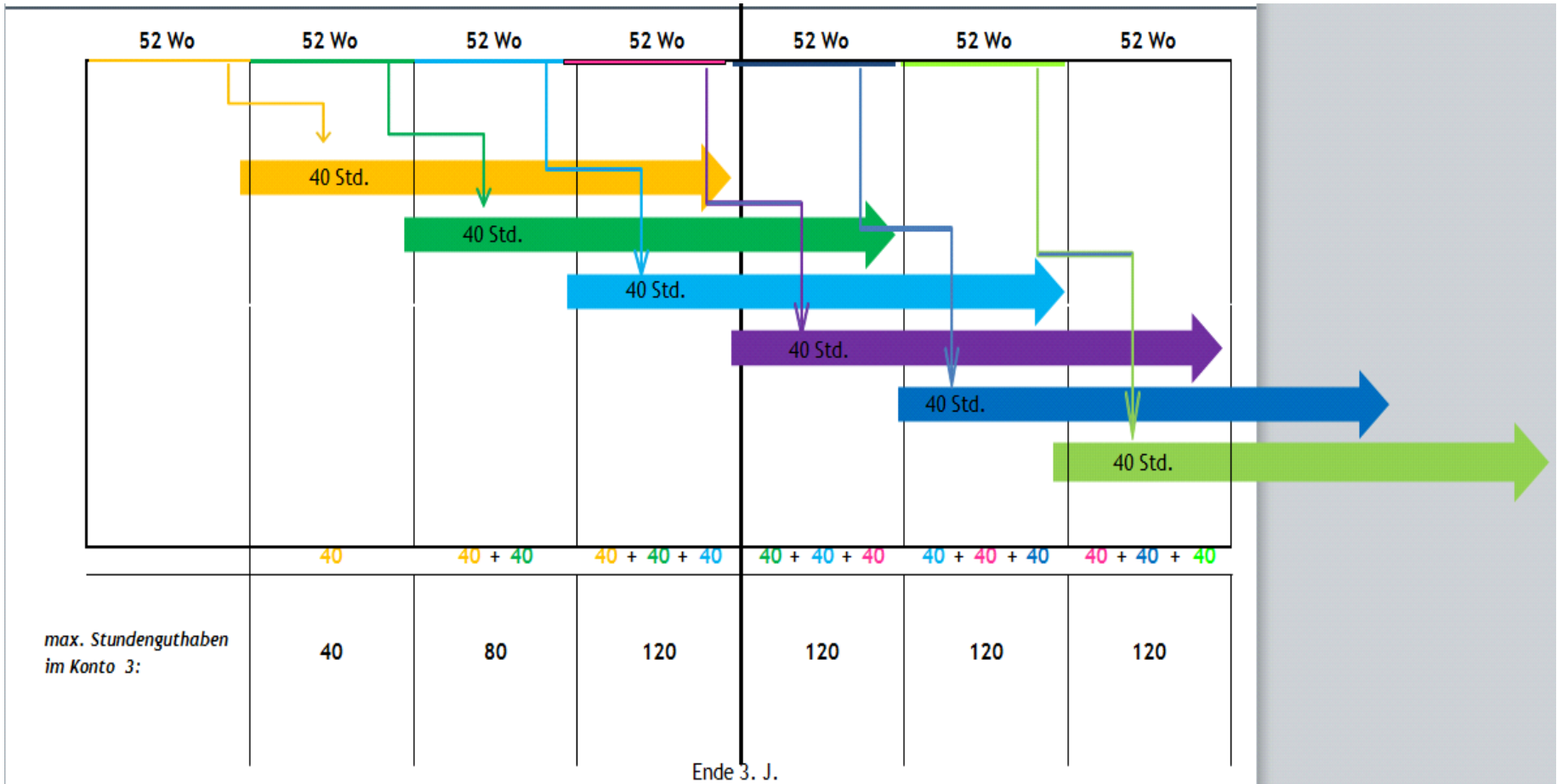
- 3 jähriger Ausgleichszeitraum für Plusstunden und 2jähriger Ausgleichszeitraum für Minusstd. im Anschluss an jeden DRZ rollierend
- Befüllung: - max. 40 Std. aus Zeitkonto 1
- max. 120 Minusstd. (im Einvernehmen mit AN bzw. BR)
- datumsmäßige Bezeichnung der Zeitguthaben aus Konto 1 bei Übertragung auf Konto 3 (Verhinderung von Zuschlägen)
- sofortige Übertragung von (saldierten) Minusstunden aus Konto 1 am Ende jedes Monats
- Ende des Ausgleichszeitraumes des Kontos 3:
 - Plusstunden werden ÜSt (nach 3 J.)
 - Minusstunden verfallen (nach 2 J.)

8.1 Verbuchung von Plus/Minusstunden auf den Zeitkonten 1 bzw. 3



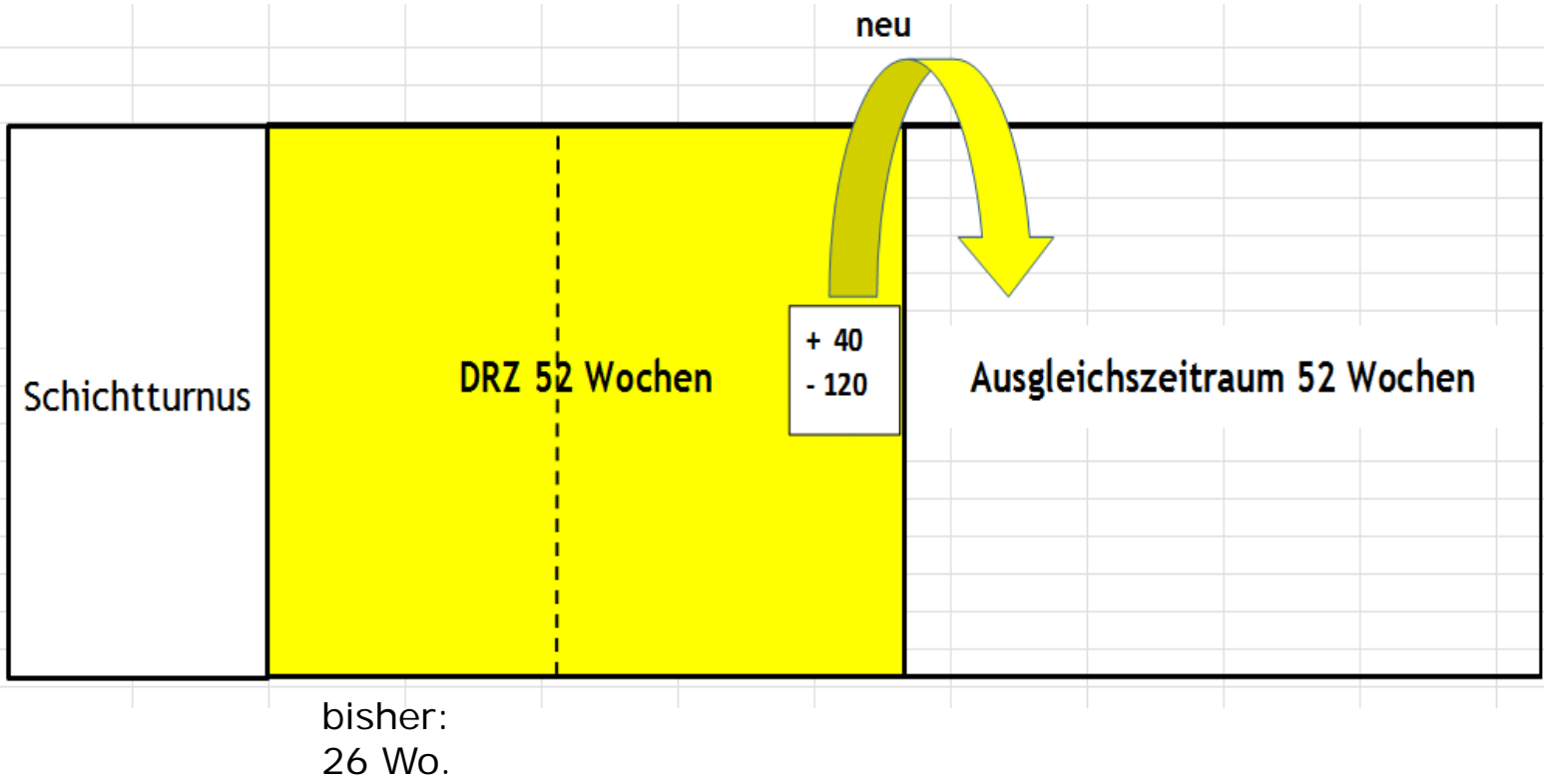
- saldierte Plusstunden monatlich laufend auf Konto 1 (bis 167)
- saldierte Minusstunden monatlich laufend auf Konto 3 (bis 120)

8.2. Zeitkonto 3 bei 1- und 2-Schichtbetrieben: rollierender Ausgleichszeitraum



8.3. Ausgleichskonto bei 3- und Mehrschichtbetrieben: rollierender Ausgleichszeitraum (VI Pkt. 21)

Kontenregelung des ZKM gilt hier nicht!



9. Verbrauch von Zeitguthaben

Zeitkonto 1: Festlegung durch BV oder durch BV ermächtigte Einzelvereinbarung.

Zeitkonto 2: Festlegung mit Vorschlagsrecht AN (AN hat sich um Einvernehmen mit AG zu bemühen).

Bei fehlendem Einvernehmen: einseitige Inanspruchnahme für 5 AT (5 Schichten) mit Vorankündigungsfrist von 4 Wo.

Verbrauch im Rahmen einer ATZ-Vereinbarung möglich.

9. Verbrauch von Zeitguthaben

Zeitkonto 3: Festlegung im Einvernehmen AG/AN, durch BV (bei konjunktureller Unterauslastung) generelle Festlegung möglich (mehrwöchiger zusammenhängender Zeitraum!) Bei fehlendem Einvernehmen: Antrittsrecht AN: 4 Wo Vorankündigung/halbes Zeitguthaben/ max. 5 AT bzw. Schichten (1x/Jahr)

für alle Zeitkonten: - keine Vereinbarung für Zeiten mit EFZ!
- die ältesten Zeitguthaben gelten als zuerst verbraucht!

10. Abgeltung von Zeitguthaben am Ende des DRZ

auf Wunsch des AN (alternativ):

- Ausbezahlung als ÜSt 50% (Teiler: 1/143)
- Konsumation von Zeitguthaben im Verhältnis 1:1,67, (50% + 16,8% = ~ 67%)
- Gutschrift des Zeitguthabens im Verhältnis 1:1,67 auf Zeitkonto 2

11. Abgeltung v. Zeitguthaben/negativen Zeitsalden am Ende des DV's

- Zeitguthaben (aus Konto 1 oder 3):
 - mit Stundenverdienst bei Entlassung, vorzeitigem Austritt oder Selbstkündigung
 - mit ÜSt-Entlohnung in allen übrigen Fällen
- negative Zeitsalden:
 - Bewertung der Zeitguthaben je nach Beendigungsart, s.o.
 - Saldierung des negativen Zeitsaldos aus Konto 3 mit Zeitguthaben aus Konto 1 (nicht mit Guthaben aus Konto 2)
 - Rückzahlung negativer Zeitsalden nur bei Entlassung und vorzeitigem Austritt

12. Exkurs: ÜSt-Anfall im ZKM (für 1- und 2-schichtige Betriebsweise)

- Eine ÜSt-Leistung liegt grundsätzlich dann vor, wenn vor oder nach der anders verteilten AZ Arbeitsleistungen erbracht werden.
- zusätzliche Arbeitsleistungen, die ohne Zustimmung des BR innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der zusätzlichen Arbeitsleistung erbracht werden.
- täglich ab Beginn der 10. Std.
- wöchentlich ab Beginn der 46. Std.
- Mehr als 167 Std. pro DRZ (von 52 Wochen)
- Am Ende des DRZ nicht übertragbare Std. (>40)
- nicht ausgeglichene Std. am Ende des Ausgleichszeitraumes (Konto 3) von 3 Jahren
- nicht ausgeglichene Stunden (ZK 1 u. 3) bei Ende des DV's (bei DG-Kündigung, e.L.)
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (1Std. plus Mo-Fr vor FS/nach Spätschicht): Sa FS + Spätschicht
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (keine zusätzl. Arbeit Mo-Fr): Sa Spätschicht

13. Geltungsdauer

- beginnend mit 01.07.2016 vorläufig (zwecks Erprobung) bis 30.06.2019.
- Falls keine insolvenzmäßige Absicherung bestehender Zeitguthaben (Konto 2 und 3) gesetzlich erreicht werden kann, nur bis 31.12.2017.

Empfehlung

Das ZKM soll sowohl Vorteil für AG als auch AN mit sich bringen:

- für AG: erhöhte Flexibilität bei auftragsbezogener schwankender Auslastung und damit verbesserte Wettbewerbsfähigkeit.
- für AN: erhöhte Arbeitsplatzsicherheit, längere Freizeitmöglichkeiten.

Die betriebliche Umsetzung des ZKM möge diesen wechselseitigen Vorteilen entsprechen!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

14. Informationsmöglichkeiten

Wirtschaftskammer Wien:

Sozialpolitische Abteilung (☎ 514 50-1620; E sozialpolitik@wkw.at), bzw. Sparte Industrie (☎ 514 50-1201; E industrie@wkw.at)

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Dr. Peter Poppenberger, Sparte Industrie (☎ 02742/851-19220; E industrie.referat2@wknoe.at)

Wirtschaftskammer Burgenland:

Mag. Peter Wrann, Sparte Industrie (☎ 05 90 907-3210, E peter.wrann@wkbglid.at) bzw. Mag. Josef Stiglitz (☎ 05 90 907-4710, E josef.stiglitz@wkbglid.at) und Michael Heindl (☎ 05 90 907-2320)

Wirtschaftskammer Oberösterreich:

Service-Center Recht (☎ 05 90 909, E service@wkoee.at) und Sparte Industrie (☎ 05 90 909-4201, E industrie@wkoee.at)

Wirtschaftskammer Steiermark:

Mag. Helmut Röck (☎ +43 316 601-525, E helmut.roeck@wkstmk.at) und Mag. Bernhard Pammer (☎ +43 316 601-552, E bernhard.pammer@wkstmk.at)

Wirtschaftskammer Tirol:

Mag. Markus Hintner, (☎ 05 90 90 5-1239, E markus.hintner@wktirol.at)

Wirtschaftskammer Kärnten:

☎ 05 90 904-205, E industrie@wkk.or.at

Wirtschaftskammer Vorarlberg:

Christl Marte-Sandholzer (☎ 05522/305-323, E marte.christl@wkv.at)

Andrea Fend (☎ 05522 305-322, E fend.andrea@wkv.at)

Carolin Grabher (☎ 05522/324, E grabher.carolin@wkv.at)

Andrea Natter (☎ 05522/3325, E natter.andrea@wkv.at)

Wirtschaftskammer Salzburg:

Mag. Martina Leitner, Sparte Industrie (☎ 0662 8888-305, E mleitner@wks.at)
und sozialpolitische Abteilung (☎ 0662 8888-316, E sozialpolitik@wks.at)

Experte in Ihrem Fachverband:

Mag. Bernhard Wagner, Fachverband FMMGI (☎ 05 90 900-3487,
E wagner@fmmi.at)

Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich:

Mag. Andreas Mörk (☎ 05 90 900-3436, E andreas.moerk@wko.at)

Mag. Harald Stelzer (☎ 05 90 900-3443, E harald.stelzer@wko.at)

Dr. Reinhard Drössler (☎ 05 90 900-3429, E reinhard.droessler@wko.at)

ENTWURF

Betriebsvereinbarung über die Errichtung des Zeitkontenmodells gem. §97 Abs. 1 Z 2 ArbVG

Mustervereinbarung

Abgeschlossen zwischen: Firma....

und

dem Arbeiter-/Angestelltenbetriebsrat

1. Geltungsbereich: Die BV gilt für alle Arbeiter/Angestellten am Standort
2. Gemäß Abschnitt VI Pkt. 19b des Arbeiter Kollektivvertrages des Fachverbandes bzw. gemäß §4 Abs. 4b des Angestellten Kollektivvertrages des Fachverbandes betreffend das Zeitkontenmodell wird die Verteilung der Normalarbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes (Ziffer 3) so festgelegt, dass sie im Durchschnitt die Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden nicht überschreitet. Die Lage der Normalarbeitszeit wird wie folgt festgelegt:
.....
3. Der Durchrechnungszeitraum beträgt 52 Wochen und dauert von bis
4. Die konkrete Lage der Normalarbeitszeit wird jeweils 2 Wochen vorher entsprechend dem Rahmenplan festgelegt.
Im Einvernehmen werden diese 2 Wochen Vorankündigung verkürzt, wenn keine berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen.
5. Einrichtung der Zeitkonten
Für die dieser Betriebsvereinbarung unterliegenden Mitarbeiter werden drei Zeitkonten eingerichtet. Zeitkonto 1 dient zur Verbuchung der laufenden Abweichungen der Normalarbeitszeit. Zeitkonto 2 dient zur Aufzeichnung der Zeitzuschläge und das Zeitkonto 3 dient zur Übertragung von bis zu 40 Plusstunden sowie deren Ausgleich und der Verbuchung von bis zu 120 Minusstunden. Der Arbeitgeber hat den jeweiligen Zeitsaldo der Zeitkonten 1,2, und 3 dem Arbeitnehmer monatlich schriftlich bekannt zu geben und dem Arbeitnehmer jederzeit Einsicht in seine Zeitkonten zu gewähren.
6. Zeitguthaben, insoweit sie nicht durch die Unterschreitung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit verbraucht werden, sind im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, sowie im Einvernehmen mit einzelnen Mitarbeitern zu verbrauchen. Der Zeitausgleich kann dabei sowohl stundenweise als auch tageweise erfolgen. Bei Schichtarbeit erfolgt der Zeitausgleich primär durch Ausfall ganzer Schichten, kann aber im Einvernehmen auch stundenweise erfolgen. Nach betrieblichen Möglichkeiten ist Mitarbeitern ein Ausgleich der auf Konto 2 vorhandenen Zeitguthaben im Rahmen der zu vereinbarenden Altersteilzeit zu ermöglichen. Bei konjunkturell bedingter Unterauslastung wird der Verbrauch von Zeitguthaben im Ausmaß von(Stunden/Tagen) vereinbart.
7. Bestehende Guthaben aus einer bestehenden kollektivvertragskonformen Betriebsvereinbarung, die mit in Krafttreten des Zeitkontenmodells im Einvernehmen beendet wird, werden auf das Zeitkontenmodell übertragen.
8. Regelung über die Beschäftigung von Leiharbeitern
Der Betriebsrat wird rechtzeitig über die beabsichtigte Aufnahme von Leiharbeitern informiert. Die Information hat die geplante Anzahl an Leiharbeitern, die geplanten Arbeitsplätze, an denen Leiharbeiter eingesetzt werden sollen, sowie die geplante Dauer der Beschäftigung der Leiharbeiter, zu beinhalten. Insoweit Unterlagen betreffend die Bezahlung der Leiharbeiter im Unternehmen nicht vorliegen, wird der Arbeitgeber den Betriebsrat hinsichtlich der Einsicht in

die Unterlagen im überlassenden Unternehmen unterstützen.

9. Diese BV tritt mit in Kraft und ist befristet bis zum 30.06.2019.
Sollte jedoch eine entsprechende gesetzliche Absicherung der Arbeitnehmer im Rahmen des Insolvenzentgeltsicherungsgesetzes nicht bis 30.09.2017 erfolgen, so tritt diese Betriebsvereinbarung bereits mit 31.12.2017 außer Kraft.
10. Die Betriebsvereinbarung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht bis spätestens 3 Monate vor Ende des Fristablaufes von einem der Vertragsparteien schriftlich dem anderen Vertragspartner das Auslaufen der BV mitgeteilt wird.

Geschäftsleitung

Betriebsrat Arbeiter

Betriebsrat Angestellte

Ort, Datum